

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgische Friedens- und der benachbarten Oerter
Kriegs-Handlungen**

Winckelmann, Johann-Just

Oldenburg, 1671

Der Oldenburgischen Historischen Beschreibung Zweiten Theils.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3544

Der Oldenburgischen Historischen

Beschreibung

Z W E I T E R T H E I L

Z W E I T E R T H E I L

Erstes Capitel.

Wie Herr Graf Anthon Günther unter der Regierung Käysers Matthiae vom Jahr 1612. bis 1619. seine friedfertige Regierung fortgesetzt; was vor Oldenburgische Herrn / Frauen und Fräulein in selbigen Jahren entweder sich vermählet / oder die Welt verlassen haben; was vor Ländereyen eingeteichet; was dem Land durch Wasserfluthen vor Schaden zugefüget; wie die Beserzoll-Sach gesucht / und andere Rechtfertigungen fortgesetzt worden; auch was sich sonst denkwürdiges begeben habe.

Das Röm. Reich ist ohne Haupte.

Die Verwaltung des Käyserthums wird von Chur-Sachsen un Pfalz angetreten. Aus-schreib. Wahl- und Er-nungs-Tag.



Obalt nach seligstem Hintritt Käysers Rudolphs / namen/Bermdg Käyser Carlens des Vierden / im Jahr 1556. zu Nürnberg aufgerichteten gülden Bull / Käyserlichen Belehnung und uraltem Herkommens / Herzog Johan-Georg / Churfürst zu Sachsen / und der Churfürstl: Pfalz Administrator das Vicariat und Reichsverwaltung an. Der Churfürst und Erzbischoff zu Mainz Johan Schweighard / aus dem uralten Adlichen Geschlecht deren von Cronberg / aber hat / Amts halber / alle und jede Churfürsten auf den bestimmten Königl: und Käyserlichen Wahltag / zugleich (so innerhalb

93. Jahren sich nicht ereuget) gegen Anfang des May-Monds gen Frankfurt am Mayn / der uralten freyen Reichs-Wahl- und Handel-Statt / eingeladen. Dahin dan alle Churfürsten / aufferhalb Brandenburg / persönlich / je einer prächtiger / als der ander / sich begeben. In welcher Versammlung die Herrn Churfürsten einander ganz freundlich besuchet / vertrauliche Freundschaft gepflogen / und König Matthiam zu Hungarn und Böhmen einhellig zum Römischen König und künftigen Käysern erwahlet haben / welcher Wahltag / nach der den 24. Junii erfolgten prächtigen Erönung / und darauf für gangenen wichtigen Reichshandlungen / insonderheit wegen der Gälisch- und Eleyischen Successions-Strittigkeit zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern / Sachsen / Bran-

Reichshandlungen / auch wege der Gälischen Succession-sach.

denburg



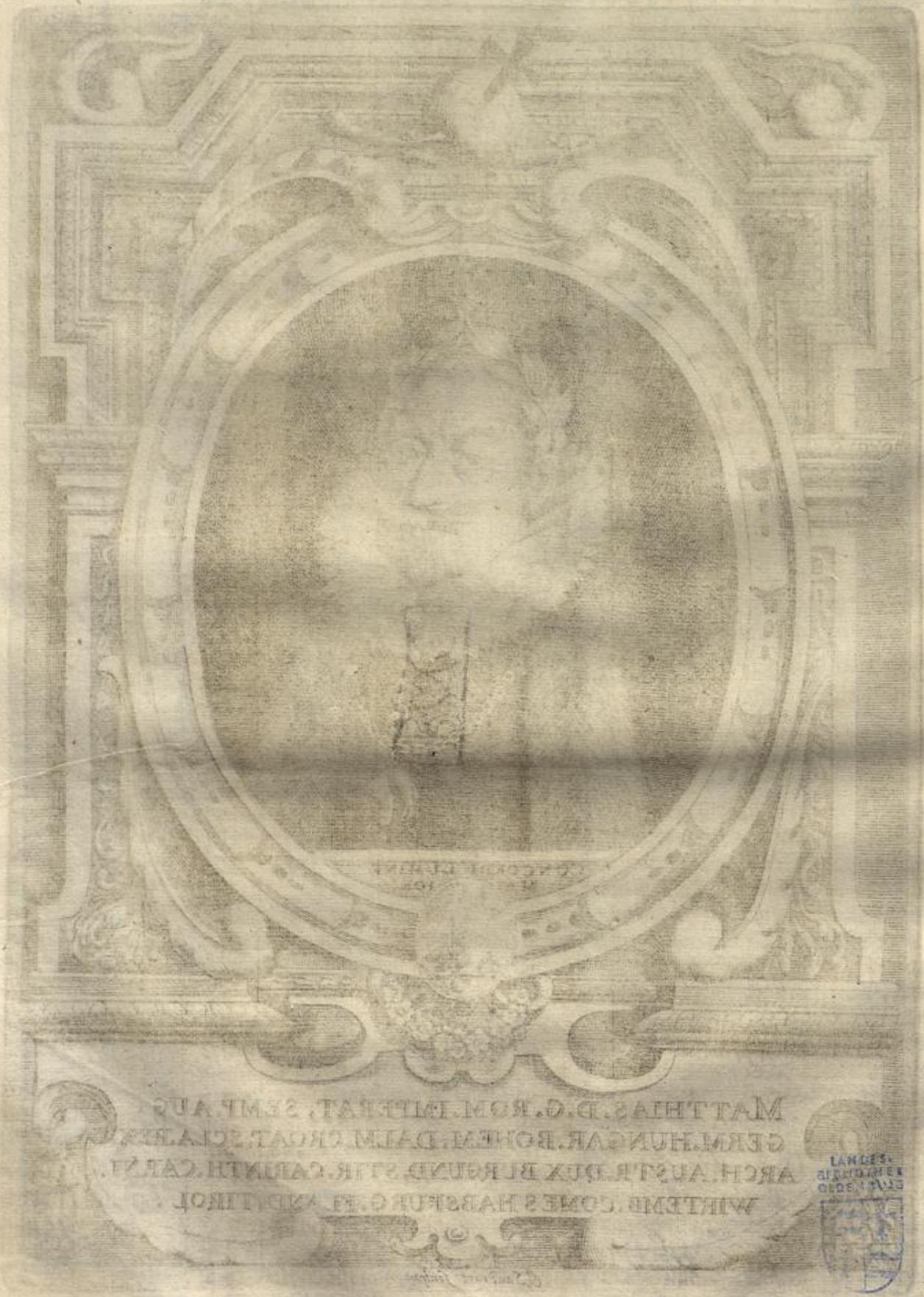


CONCORDI LUMINE
MAIOR

MATTHIAS. D. G. ROM. IMPERAT. SEMP. AUG.
GERM. HUNGAR. BOHEM. DALM. CROAT. SCLA. REX.
ARCH. AUSTR. DUX BURGUND. STIR. CARINTH. CARNI.
WIRTEMB. COMES HABSPURG. FLAND. TIROL.

J. Sandrart sculpsit.

905



1612.

denburg und Pfalz-Neuburg/mit köstlichen Panqueten / schönen Ritterspielen / herrlichen Turniren / kunstlieblichen Musiken / Jagten / Ringelrennen / Feuerwerken / und Ehrentänzen sich fried- und glücklich vollendet hat / mit angehengtem Wunsch:

Floreat Imperium Romanum Caesare iub Te

MATTHIA : Leo sis Corpore, Mente Aquila!

Auf diesem so höchsten freuten Wahl- und Erdnungs-Tag war so wol von ausländischen als einheimischen Churfürsten und Herrn eine solche persönliche Anzahl zugegen / als niemals auf einer Zusammenkunft mag geschehen seyn / wie sich dan Herz Anthon-Günther Graf zu Oldenburg auch dahin begeben / diesen heralichen Begängnissen beygewohnt / dem neuerwehltten Kaiser / zur Kaiserlichen langwierigen Regierung / Glück gewünschet / und bey Selbigem / und den Anwesenden Churfürsten / Grafen und Herrn in großes Vertrauen sich gesetzt / und in Ritterspielen sich rühmlich mitgeübet hat / wie in dem continuirten Sleidano am 1237. und 1246. Blat zulesen.

Den 12. Merz wurde Herrn Graf Anthon-Günthers zu Oldenburg jüngste / im Jahr 1585. 6. Octobr: geborne Fräulein Schwester Magdalena Fürst Rudolphen zu Anhalt ehlich verlobt / folgend den 30. Augusti das Beylager zu Oldenburg Fürstlich vollzogen / an Heurathsgeldern zwanzig tausend Reichsthaler baar erlegt / 5000. Reichsthaler an Geschmuck / Kleinodien und Silbergeschirr entrichtet / und mit andern dazugehörigen Fräulein Gerechtigkeiten / nach buchstablichem Inhalt Väterlichen Testaments / versehen. Darauf den 24. Septembr: Frau Magdalena Fürstin zu Anhalt / geborne Gräfin zu Oldenburg / der üblichen Gewonheit nach / aller der Väterlichen Erbschaft und Erbgerichtigkeit sich begeben / jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt / daß / was auf Sie / und ihre andere Fräul: Schwester / nach tödlichen Abgang dero Frau Mutter / oder auf den unverhofften Fall / dero Herz Bruder ohne Leibs-Erben

aus dieser Welt scheiden würde / an der Herrschafft Jhever zu Recht verfallen / Sie mit ererben möchte. Darbey dan Fürst Rudolph / weil er der reformirten Religion zugethan / sich verpflichtet / daß Er sein Fürstliches Gemahl in Gewissens- und Glaubens-Sachen nicht zwingen / auch ihr / nach ihrem guten Gefallen / einen Diener Göttlichen Worts anderer Orten hero zu sich ersfordern zulassen / verstaten und zugeben wolte. Welches alles Er Fürstlich gehalten.

Wie das wilde Wasser im Jahr 1511. verschiedene / zu der Herrschafft Jh. vergebörige / Kirchspiele / und ein ansehnliches Stück fruchtbaren Landes überschwemmet; wie hernacher die Herrschafft Jhever H. Graf Johansen zu Oldenburg / durch Urtheil und Recht / am Burgundischen Hof zuerkant worden; und dan drittens / wie wolermelter Herz Graf Johann im Jahr 1596. die obgedachte vonden Seewasser hinweggerissene Länder / wieder einzuteichen und zuerobern / angefangen; auch was ferner bey solcher Einteichung der Ellenser Groden fergelauffen / ist theils in Hamelmanns Oldenburgischer Chronie hin und wieder / theils vorhin mit mehrerm angezeigt worden. Als nun nach Absterben Herrn Graf Johansen zu Oldenburg / löblichen Andenkens / sein Herz Sohn / Graf Anthon-Günther / sich gehorsamlich erinnerte / daß sein Herz Vatter / vor dem tödlichen Hinfall / mit sonderbarem Väterlichen Ernst / diesen angefangenen Bau nicht ersitzen zulassen / sondern denselben zu vollführen / und dem wilden Wasser die vormalige fruchtbare Länder / darinnen soviel Kirchspiele / Leute und Vieh jämmerlich ersoffen / aus dem Rachen zu ziehen / ihm auferlegt; Als hat Er / aus dieser und mehrern vorhin am 16. und 17. Blat angezeigten wichtigen Ursachen / sobald bey angetretener Regierung vom Jahr 1604. diese Beforderung des gemeinen Bestens / zu seiner Unterthanen merklichem Aufnehmen und Gedeyen / auch zu Wiedererstattung dessen durch des Wassers Gewalt entzogenen Stück Landes / sehr treulich bis auf gegenwertige Zeit / zwar

1612.

Wasser-schaden. S am 16. Bl. b. am 8. Bl. a. b.

am 17. Bl. a. b.

H. Graf Anthon-Günther vollführt das von seinem H. Vatterm S. angefangene Teichwerk zu Ellens.

H. Graf Anthon-Günther ist auf dem Wahl- und Erdnungs-Tag.

Fräul: Magdalena zu Oldenburg wird vermählt an Fürst Rudolphen zu Anhalt. Braut-schas.



1612.

H. Graf
Enno zu
Ostfries-
land
sucht sol-
che Reich-
Bau
zuver-
hindern.

mit überaus großen Kosten/Müß/Ar-
beit/Sorge und Gefahr/aber darbey
augenscheinlichen verspürten Göttlich-
en Segen/sich angelegen seyn lassen.

Herz Graf Enno zu Ostfriesland
unterstunte sich zwar solches rühmlische
Reichwerk zuverhindern / und brachte
am Kayserl: Cammergericht ein Man-
datum inhibitorium oder Verbots-
Befehl zuwegen / allein Herz Graf
Anthon-Günther hielt die aus blo-
ser Mißgunst vorgebrachte Ursachen
nicht der Würdigkeit seyn / daß ihm
dardurch/das angefangene Bauwerk
zuwollführen/die Hand könnte geschlos-
sen werden. Damit aber je aller Zwei-
fel / vor die rechtliche Gewalt und
Freiheit das angefangene Werk zu-
vollführen / aus dem Weg geraumet
würde / als leistete der Herz Graf zu
Oldenburg zu fordern wirkliche Burg-
schaft/daß/ auf den Fall Er die Sach
verlieren sollte/Er alsdan alles wieder in
vorigen Stand setzen wolte. Vor-
auf Er den 27. Maji ißlaufenden 1612.
Jahrs einen Befehl an Herrn Graf
Ennen erhalten/solches Reichwerk bey
ansehnlicher Straf nicht zuverhin-
dern / und dargegen nichts fürzuneh-
men. Wiewol nun der H. Graf zu
Oldenburg / zu Bezeugung Better-
lichen guten nachbarlichen Willens/
Herz Graf Ennens mit der Insinua-
tion oder Einlieferung gern verscho-
nen wollen. Dieweil aber gewisser
Bericht einkame/daß H. Graf Enno
an Ausführung ordentlichen Rechts
zuruhem nicht gemeinet / sondern die
Ostfriesische Landstände wider Ihn/
zu Ergreifung der Waffen / anzutrei-
ben entschlossen / auch dasselbe ins
Werk zu stellen / sich eifrig bemühet
hette : allermassen der Herz Graf sich
öffentlich/und durch seine gen Olden-
burg abgeordnete Gesanden / das El-
lenser Reichwerk zuverhindern/und
da man dieser Seits nicht darvon ab-
stehen / sondern darmit fortfahren
wolte / selbigem mit gewaltsamer
Hand zubegegnen / betrohlich ver-
merken lassen. So ist Herz Graf
Anthon-Günther bewogen worden/
sein habendes Recht darzuthun / und
wie Er/nach geleisteter und zu Sperr

Des H.
Grafen
zu Ost-
fries-land
Fürha-
ben.

angenommener Caution de demo-
liendo in calum succumbentia, zu
unerträglichem seinem Schaden /
mit besagter Einteichung ferner ein-
zuhalten / nicht gesinnet / darneben
auch mit gnugsamen Mitteln gefast
und versehen were/des H. Grafen zu
Ostfriesland Zundigung und un-
rechte Gewalt abzuwenden / were
demselben / in seiner rechtmässigen
und wolbefügten Sach im gering-
sten zuweichen/keinesweges bedacht/
gestalt seine wollöbliche Vorfahren
sich niemaln von Ostfriesland hetten
tragen/noch pochen lassen. Wie dem
aber allem/so wolte Er gleichwol aller
thätlichen und feindlichen Handlung-
en lieber überhoben/und mit seinen
Benachbarten in gutem Friede und
Einigkeit leben.

Immittels hat sich Herz Enno/Graf
zu Ostfriesland/aufs eufferste bemü-
het/die General Staten der vereinigten
Niederlanden wider den Herz Grafen
zu Oldenburg / unerachtet derer von
König Jacobo VI. in Engelland bes-
sehenen Interposition und Vermit-
telung / in die Waffen zubringen und
zubewegen / vorgebende / als ob das
Ellenser- und Oberahner-Reichwerk
der Graffschaft Ostfriesland / auch
andern benachbarten Ländern Ra-
tione Status ganz nachtheilig seye/
ihm der Zoll zu HohenMeine abgin-
ge / die Schiffahrt und Handlung
an den Gödenser-Horster- und Fried-
burger-Sielen/wie gleichfals die Ab-
löse des Wassers benommen / dan
auch das Land unseft gemacht wür-
de / und also keineswegs zudulden
seye; Dahero die Herz Staten zum
drittenmal vom 13. 10. und 14. Augusti
den Herz Grafen zu Oldenburg / in
Betrachtung / dem Wolstand ihrer
Länden merklich daran gelegen/mit
dieser/zur Zerstörung gemeinen Frie-
dens gereichenden Arbeit gedachten
Reichwerks still zuhalten / fast durch
ernstliche Schreiben/und solches ihrem
vorigen gebrauchten Stylo und Wei-
se etwas ungemäß / warneten und ab-
mahneten.

Hierauf fertigte Herz Graf An-
thon-Günther den 3. Octobr. seinen

Rath

1612.
Des H.
Grafen
zu Olden-
burg
Resolu-
tion.

H. Graf
zu Ost-
fries-land
mischer
die Hol-
länder
mit ein.

Der H.
Staten
ernste
Abmah-
nungs-
schreib.

Der H.
Graf zu
Olden-

1612.
burg
schickt
Gesandte
in Hol-
land.

dero An-
bringen.

Rath Christoph Pflügen und Canz-
larn D. Johann Proffen nach Holland
in den Haag ab/mitt völliigem Gegen-
Bericht / und gründlicher Wiederleg-
ung deren beschehenen Einwürfen /
welches alles auszuführen / unser ge-
genwertiges Vorhaben / wegen der
Weitläufigkeit/nicht ist/auch vor un-
nöthig erachtet wird/zumal der klare
Augenschein / der unwiderleg-
liche / und warhaste Zeuge/es of-
fenbar an Tag gibt/das dieser auf
ungezweifeltm eigenen Grund
angefangener hochnutzbarer Bau
einigem Nachbarn / vielweniger
den Herrn Staten oder der Graf-
schaft Ostfriesland/wie hat wol-
len ausgegeben werden/zu Scha-
den oder Nachtheil / sondern viel-
mehr zu besserer Versicherung /
Aufnahm und Bedeyen gereich-
te / allermassen Herrn Graf En-
nen ein zimlicher Bezirk/ja etliche
hundert Zücker Landes/ohne eini-
gen Kosten oder Schaden / zu-
wachsen/und die Unterthanen ei-
ner merklichen Beschwerung von
Erhaltung der Feichen etlicher
hundert Ruhten lang / zu ihrem
statlichen Nutzen/abkämen ; und/
unangesehen dieser Ort der Graf-
schaft Ostfriesland nicht mit der
geringsten Dienstbarkeit verhaf-
tet ; so seye dannoch ihr gnädiger
Herz zu Oldenburg jederzeit der
Meinung gewesen / wie auch
noch/das die Schiffart dardurch
keines Wegs versperret/der Bas-
serflut ihr Lauf gelassen/die Ver-
sicherung der Pässen gemehret/
und den Zöllen zusolgen/niemand
beschweret werden sollte ; Zu dem
auch die Kaiserl. Begnadigung
über den Zoll zur Hohen Meine
nicht könnte bengebracht werden.
Könte daher desto weniger sehen/

wie sich die Landschaft des Orts
eines einigen Interesse mit Zug an-
zumassen hette/ eben so wenig/ als
ihr gnädiger Herz / oder dessen
Unterthanen / sich des Eintech-
ens/ so gleicher gestalt Herr Graf
Enno in demselbigen Brack vor-
genommen/ anmassen könnte/ es
were dan / das die Ostfriesische
Stände dasjenige/was bey ihnen
Recht / disseits Unrecht heißen
wölten / welches sie sich gleichwol
zu ihnen/als ehrlichen Niederlau-
ten/nicht versehen wölten.

So gestalten Sachen nach /
verhofften sie/ die Abgesandten/ es
würden die Herrn Staten Gene-
raln ihren gnädigen Herrn / als
einen Stand des Reichs/bey sei-
nen Rechten / und dieser seiner
wol befügten Sachen/deren Aus-
schlag in der Hauptursach dem
Kaiserl. Cammergericht befoh-
len/ nicht betrüben / vielmehr hof-
fende/ die Herrn Staten würden/
als verständige hochlöbliche recht-
und friedliebende Regenten / der
Gerechtigkeit beyfallen/hierunter
seiner Gnaden Herrn Battern
S. und dero eigene zu den Nieder-
landen tragende gute Zuneigung/
auch bey vorgewesenem beharr-
lichen Niederländischen Krieg/zu
Sicherheit der Handlung und
Unterthanen/im Berk und in vie-
len Wegen erwiesene Sorgfältig-
keit günstig betrachten / in solcher
guten nachbarlichen Beywomung
underrückt verharren / allem un-
gleichen Bericht wider ihren gnä-
digen Herrn keinen Glauben bey-
messen/auch nunmehr Hn. Graf
Ennen die scheinbare Ungerech-
tigkeit seiner Sachen ernstlich
verweisen/

1612.

1612.

verweisen/ zu einmühtiger vetterlichen wolersprieslichen Freund- und Nachbarschaft / darzu ihr gnädiger Herz sich allzeit gutwillig bequemet/ und ferner zubequemen geneigt/ ermahnen/ von vorgenommener unbefügten Thätigkeit und Verhinderung dessen im Recht zugelassenen Baues abhalten/zur Ausführ- und Erwartung ordentlichen Rechts an gebührenden Orten verweisen / und von ihrer Gnaden keine andere Gedanken schöpfen/ als Die/ zu Abbruch oder Schmälerung des gemeinen Nutzens/ etwas zu thun oder vorzunehmen/ niemals in Sinn genommen/ sondern vielmehr den gemeinen Frieden/nach geringfügiger Müglichteit / zubefordern/ geneigt und bereit / auch dahin / alles ihr Thun und Gedanken zurichten/unvergessen seyn würden. Hierbey dienst- und freundlich bittende/die Hn. Staten sich hierüber freundnachbarlich unbeschwert zu erklären.

Der H. Staten gute Erklärung.

Ob nun wol die Herrn General Staten / zu beharrlicher Fortsetzung nachbarlicher guten Freundschaft / darinnen sich zur gültlichen Unterhandlung anerbotten; So hat dannoch der Herz Graf zu Oldenburg in Nachdenken gezogen / ob einiger Unterhandlung vonnöthen seyn möchte/ in Erwägung/ daß dieses Werk nicht nur bey ihm/ sondern auch an dem kundbaren Interesse des Heyl: Röm: Reichs/des Hauses Burgundien / wie gleichfalls nunmehr des Fürsten zu Anhalt / und Seiner Fräulein Schwestern / stünfte und anginge. Würde bey ihrer Käyserl: Majest: ihm verweislich fallen / wann die ausgebetene Käyserl: Commissarien Augenschein bey negster Sommers-

zeit einnehmen wolten / und alsdan ihrem Bericht einverleiben solten / daß / ohne Ihrer Käyserl: Maj: Vorbewust und Einwilligung/Er sich zur gültlichen Handlung eingelassen / und bey wehrender Commission andere fremde und ausländische Regirungen zu dieser Sache erfordert / der andern Interessenten alhier zugeschweigen.

In Erwägung dieser und andern eingewendeten Ursachen lieffen es die Herrn Staten/als die dem Hn. Grafen darin keine Regul oder Maas/ (wie ihre eigene Wort lauten) zustellen / billig und gern dabey bewenden / die Entscheidung der ganzen in Streit gerathenen Leich Sache bey Ellens dem Käys: Cammergericht befohlen seyn / und daseibst beyde Theil einen rechtlichen Ausschlag mit Gedult erwarten.

Es vergehet selten ein großes Freudenfest / wornach nicht etwas Widerwertiges / gleichwie eine dunkle Nacht auf den lustigen klaren Tag zu folgen pflegt / allermassen in dieser Ungewißheit nichts gewissers ist/ als dieser Wechsel / geboren werden / und wieder sterben/ dessen wir alhier ein gewisses Exempel haben. Es war das den 30. Augusti zu Oldenburg gehaltenes Fürstliche Anhaltisches Beplager sehr glücklich in höchsten Freuden abgangen/ aber nicht lang nach einer viertheiljährigen Zeit/nemlich den 26. Decembr. Sonnabends/morgens kurz nach sieben Uhr/ wurde die Hochwolgeborene Gräfin und Frau / Frau Elisabeth / geborne Gräfin zu Schwarzburg und Honstein 26. Herrn Johansen des XVI. Grafen zu Oldenburg/ gewesenes Ehegemahl / und Herrn Graf Anthon Günthers herzlichste Frau Mutter/ nach langwähriger und mit Christioblicher Gedult ausgestandenen hochbeschwerlichen Schwachheit im 72. Jahr ihres Alters/durch einen sanften stillen Abschied/in wahrer Anrufung/Erkännt- und Bekänntnis ihres Seligmachers Jesu Christi/aus diesem Jammerthal in das ewige Himmelreich abgefördert.

1612.

Freude und Leid habe sich gleichsam mit einander zur Ehe genommen.

Frau Elisabeth/ Gräfin zu Oldenburg Wittib/ stirbt S. 23. Blat.

OLtenborgIaCI CoMItIs SVarzbVrgICa ConIVnX
HeI Vbi LVX StephanI sVrgIt, ELIsa perIt.

Also

1613.
Deren
Zugen-
den.

Mein
Herz Zu
Gott

33.
und fol-
gende
Blätter.
auch das
38. Bl. b.

Leich-
Bestat-
tung.

30.
Bl.

Chur-
fürst Jo-
han. Ge-
org I. zu
Sachsen
wird er-
freuet
mit ei-
nem
Chur-
Prinzen.

Also hat diese zeitliche Trübsal mit immerwehrender Seligkeit abgewechselt diejenige / welche in Warheit eine fromme/Gottesfürchtige/auch mit besondern grossen Gaben des H. Geistes reichlich begabte Gräfin gewesen / hat zum Denkspruch diese vier Buchstaben M. H. Z. G. geführt / und durch ihren hohen Verstand in der Graffschaft Oldenburg und zugehörigen Ländern viel Gutes mitgestiftet / die Kirchen / Schulen und Armen reichlich begabt / dem ganzen Land / Reichen und Armen / zum Besten / eine freye kostbare Hof-Apothek / als daran Sie eine besondere Be- liebung und Erfahrung gehabt / un- terhalten / ja daß ichs kurz begreiff / so ist Sie eine güldene Krone und herz- liche Zier dieser löblichen Graf- und Herrschaften gewesen / in dem Sie / dero Land und Leuten insonderheit hierinnen eine hoeherspriesliche Wohlthat hinter- lassen / daß Sie ihren einigen herzlieb- sten Herrn Sohn / von Jugend auf / so Christ- und rühmlich selbst erzogen und erziehen lassen / wie auch der junge Herr seine hochwürdige Frau Mutter bis an ihr seligstes Ende in großer Liebe und Ehrerbietung gehalten / und ihren töd- lichen Hintritt mit vielen Thränen be- weinet / dahero sich niemand wundern darf / woher das hohe Alter des Herrn Grafen komme.

Dieser mit Christlöblichen Zugen- den hochbegabter Gräfin Leichnam ist folgenden Jahrs den 28. Januarii / bey ansehnlicher Fürstlichen Abgesanden / und vieler Graf- und Adlicher Perso- nen und Frauenzimmers Gegenwart / in das Gräfliche Oldenburgische Be- gräbnis zu S. Lamberti Kirchen / mit großer Betrübniß aller Anwesenden und des ganzen Landes / beygesetzt worden.

Herz Johann-Georg / Churfürst zu Sachsen wurde den 31. Maji morgens eine halbe Stund vor 6. Uhr mit ei- nem zur Welt-gebornen jungen Chur- Prinzen hoehrerfreuet ; Darauf ordnete der Herz Churfürst sobald folgenden Tags seinen Cammerjunkern Christian von Osterhausen nach Oldenburg mit einem Schreiben ab / und ersuchte / aus sonderbarem gnädigsten und guten Vertrauen / beneben andern / Hn. Graf

Anthon-Günthern bey der Christlich- en Lauf / als einen Zeugen und Gevat- tern / mit gnädigstem Gesinnen / sich per- sönlich auf den 26. Junii zu Dresden einfinden zulassen / und / nach seinem Gefallen / bey dem darbey angestellten Ringrennen und Fusturnier / mit einer sonderlichen Invention oder Erfin- dung / aufzuziehen. Weiln aber der Herz Graf durch viele obliegende Bes- chefften von gefasstem begierliche Vor- haben / dieses Christliche Werk der Ges- vatterchaft in der Person zuverrichten / wider seinen Willen / abgehalten wur- de ; Als ließe Er solches durch seinen dahin abgeordneten Statthaltern zu Jhever Waltraben von Boyneburg verrichten / und ist den 27. gedachten Monats dem jungen Chur-Prinzen bey der Heyl: Lauf auch der Name Jo- hann-Georg zugeeignet worden.

Daß in diesen Graf- und Herrschaf- ten eine statliche Pferdezuucht seye / und / unter andern / auch hierinnen der Ein- woner Nahrung mit besiehe / ist derges- talt bekant / daß jährlich viel tausend Stück aus diesen Landen von den Aus- ländischen geholet und verführet wer- den. Es ließe sich aber bey dieser Zeit ansehen / als wolten die / vor vielen Jah- ren in der Statt Oldenburg angeord- nete / auch in- und aufferhalb Reichs be- kante Pferde-Märkte hierdurch in kei- nen geringen Abgang gerathen / dies- weil sowol die Verkäufer / als die Käu- fere und Roßtäuscher / zu ungleichen Zeiten sich anhero verfüget haben / die Pferde nicht allein vor der bestimmten Marktzeit eingeführet / sondern auch dieselbe auf dem Land verlaufet / und dahero andern weit abgesehenen Pferd- käusern nicht wenig vorgegriffen wor- den.

Damit aber solche und andere dar- bey fürgelaufene Unordnung zu be- sonderem Nutzen der Einwonern und Kaufleuten möchte abgeschaffet wer- den ; Als legte und verordnete der Herz Graf des Viti Pferdmarkt auf Mes- dardi Tag. S. Margarethen Markt auf 8. Tage zuvor und den dritten 8. Tage vor Weynachten zuhalten. Wel- che nutzbare Ordnung in Jahren 1615. 1616. 1617. und folgenden ofters wie-

1613.
Bittet
H. Graf
Anthon-
Gün-
thern zu
Gevat-
tern.

Johann
Georg II.
Chur-
Prinz zu
Sach-
sen.

Pferd-
zuucht im
Olden-
burger
Land.

Pferd-
Märkte.

das
61. Bl. b.

derholet/



1613.

Reichs- tag zu Regens- burg.

1613. Reichs- tag zu Regens- burg.

1613.

1613.

derholet/also daß/ zu Verhütung bey-
 derseits Zehrkosten/die Verkäufer den
 vorgehenden Tag ihre Pferde auf den
 Markplatz bringen müssen / und vor
 ausgesteckter Freyfahnen/ bey ernstler
 Bestraffung/kein Pferd verkaufen dür-
 fen.

Zu End des Decembris verwichen
 nen Jahrs hatte Kayser Matthias in
 gegenwertiges Jahr einen Reichstag
 nach Regensburg ausgeschrieben/wor-
 selbst im Junio der Römische Kayser/
 Chur-Fürsten und Stände / theils in
 der Person/theils dero Abgesandten am
 bestimmten Ort ankamen / und weil H.
 Graf Mathon-Günther persönlich
 dahin zukommen/aus erheblichen Ur-
 sachen / verhindert wurde; so ordnete
 Er seine Rätthe Henrich von Rosenthal
 und Christoph Pflügen mit vollkom-
 mener Gewalt dahin ab / und bevoll-
 mächtigte darneben beyde Rätthe / seine
 angelegene Privat-Sachen / bevorab
 die angemessene Kniphäusische Revisi-
 ons-Oldenburgische vetterliche Erb-
 theilungs- wie gleichfalls die annoch
 unerörterte Moderations-Sachen und
 die gesuchte neue Zolls-begnädigung
 auf der Weser in gutem Aufmerken
 zu haben / deren billigmässigen verhof-
 fenden Ausschlag bey dero Röm: Kay-
 Majest: Chur-Fürsten und Ständen
 des Heyl. Römischen Reichs / auch der
 Abwesenden Gesandten und Botschaft-
 ten / wie sichs / einer jeden Verschaff-
 heit nach / geziemt / mügligsten Fleisses
 zubitten / und zubefordern.

Als nun den 13. Augusti nach An-
 kunft aller Ständen der Reichstag sei-
 nen Anfang genommen / haben Ihre
 Kayserl: Maj: auf dero Thron unter
 einem goldgestückten Himmel / sich zur
 Session verfügt / dergleichen auch alle
 anwesende Chur-Fürsten und Stände
 zu beyden Seiten / nach Standsge-
 bühr/ihre Stellen eingenommen / dar-
 auf ihre Kayserl: Maj: Landgraf Lud-
 wigen zu Hessen/beygenamt den Treu-
 en / zu sich erfordert / und mit ihm gere-
 det / welcher hernach im Namen ihrer
 Kayserl: Majest: daß die anwesende
 Chur-Fürsten und Stände ihrer Kay-
 serl: Majest: und dem H. Röm: Reich
 zu Ehren / ersprieslichen Nutzen und

Wohlfart/erschienen/sich bedanket / mit
 ferner Erinnerung / was schriftlich aufs
 Pappir gebracht/anzuhören. Demnach
 hat der Reichs-Secretarius Bucher die
 Proposition öffentlich verlesen / wie
 nemlich

1. Das gesperrte Justiz- und
 Cammergerichts Wesen/vermit-
 telt freier und unbrüchlicher Hal-
 tung des bey so hohen Pflichten
 versprochenen Religion- und Pro-
 phan-Friedens / in seinen rächtigen
 Lauf wieder zubringen; das da-
 hero entstandene und je länger je
 mehr zunehmende Mißtrauen /
 auch erfolgte Verfass- und Ge-
 gendverfassungen abzustellen;

2. Des Türkischen Sultans
 Achmet / Friedbrüchigem Fürha-
 ben zubegegnen / und das geliebte
 Vaterland teutscher Nation dar-
 für zubeschirmen;

3. Wie die eingerissene und von
 Tag zu Tag stets überhand neh-
 mende Unordnung und Miß-
 brauch in dem Münzwesen ab-
 zuwenden.

Und dan 4. die Reichs-Ma-
 tricul wieder zuergänzen; alles
 fleissig zuerwegen / zuberathschla-
 gen und zuentschliessen.

Ferner wie diejenige durch
 fremde Potentaten dem H. Reich
 vor Jahren und bey itzigen Zei-
 ten entzogene Stände / Länder
 und Güter wieder herzu zubrin-
 gen / und dem noch weiter befürch-
 teten Abgang zubegegnen?

Und wie zum Beschluß / der
 bishero fast bey allen Reichsta-
 gen befindende / und je länger je
 mehr sich überhäufende Session-
 streit freund- und nachbarlich zu-
 erörtern.

Neben diesen hielten Kayserl: Maj:
 um eine eilende Selbthülfe an / damit
 man dem

1613.

Propostion auf dem Reichs- tag.

1613.

1613.

1613.

1613.

1613.

1613.



1613.

man dem friedbrüchigen Türken / so gegenwertig in Hungarn/Siebenbürgen / Wallachey und in der Woldau großen Schaden thäte / Widerstand thun möchte.

Wiewol nun männiglich verhoffet / es würde / wegen persönlicher Gegenwart des Käyser / und auf des H. Churfürsten zu Sachsen hochvernünftige Vermahnung / diese Zusammenkunft ihren gewünschten Endzweck / zu Aufricht- und Fortpflanzung friedlichen ruhigen Wesens im Reich / und Ertheilung allerseits schleunigen und unparteyischen Rechtens / eines beständigen Friedens / erreichen.

Nachdem aber die correspondierende Evangelische Stände / im Justizwesen und andern Beschwerden / sich den Majoribus und mehrern Stimmen / auch zugleich dem andern Theil / als Part und Nichtern / zuunterwerfen / hochwichtiges Bedenken trugen / weil selbige in Religions-Frieden und andern Reichs-Satzungen / in welche keine Majora und nachtheilige Decisiones stat hetten / mit einliefen. Sondern ihr einziger Wunsch wäre / wie alle Brunnquellen des Mißtrauens auf diesem Reichstag abgeschnitten / den vielfältigen Klagen / Hof-Maths-Processen / Mandaten / Executionen, Achts-Erklärungen / Restitution der Statt-Thonawert / nach Inhalt des Religion- und Propphan-Fridens / auch der andern Constitutionen und Rechten / abgeholfen / allerseits schleuniges und unparteyisches Recht ertheilet / Friede / Ruhe / und gutes teutsches Vertrauen / nicht mehr mit bloßen Worten / sondern in wirklicher That aufgerichtet / und auf die liebe Posteriorität gebracht / und ihrer Majest. die hülfliche Hand geboten werden möchte. Hingegen Käyserl. Maj: auf die Türkensteuer trieben / und die Päbstliche mit einer Salvationsschrift deren Ligen einklamen / sich heftig wider die Union entschuldigten / und den Unglimf von sich auf die andern warfen ; Diese wiederum beständig wirkliche Unternehmung / Präparation, Verfaß und Erleichterung der fürnemste Beschwerden zu Fortpflanzung friedlichen ruhigen Wesens im

unfruchtbarer Ausgang die ses Reichs Tags.

Reich suchten / bevor sie / in die Contribution und Tractaten auswertiger Feinden / einwilligen wolten ; welches Sie / auf Erfolge des ersten / und daß Sie mit dem Überstimen nicht gefährdet werden möchten / mehr als willig zu thun / die gesuchte Hülf zuleisten / und an ihrer Treu / Aufrichtigkeit und schuldigen Gehorsam gegen ihre Majest. keinen Mangel zusparsen erbietig weren. Also hat der Reichstag darüber / nach geringer Verrichtung / fast zeitlich sich zerschlagen.

Unter dem 9. Augusti ließen die Herrn General Staten / wie auch den 22. gedachten Monats Prinz Mauris von Uranien / an den Herrn Grafen zu Oldenburg einige Schreiben abgehen / was massen Sie in Erfahrung kommen / daß Monsieur La Ville sich zu Lingen aufhielt / in der Meinung / deren Gegend bey die 2000. Kriegsknechte zuversamlen ; deswegen er etlicher seiner Befehlhaber in die vereinigte Provinz / daselbsten ihre Soldthaten / listig und heimlicher Weise / an sich zu ziehen / ausgeschiedt. Demnach nun viel Soldthaten / gegen der Herrn General Staten ernstigen Befehl / von ihren Fähnlein verliefen / zu ermelttem La Ville sich begeben / und ihren Weg durch die Graffschaft Oldenburg nahmen / woselbst sie ihren Laufplatz hetten / und ihnen Schiffe / hinweg zukommen / vergönnet wurden. Als hetten die Herrn Staten und Prinz Mauris nicht umgehen mögen / den Herrn Grafen / zu Verhütung einiges daraus entstehenden Schadens / freundlich zuersuchen / die gute Ordnung zumachen / damit ermelttem La Ville in diesen Graf- und Herzschaffen kein Laufplatz oder Paß / zu Wasser oder Land / Kriegsvolk anzunehmen / noch dieselben mit Schiffen oder Lebensmitteln zuversehen / möchte verstattet werden ; sondern der Herrn Staten General Commissarien zuvergönnen / daß er diejenige / so er antreffen möchte / gefänglich einziehen / und in Holland schicken dürfte ; welches ihnen zu sonderer nachbarlichen Freundschaft gereichte.

Angezogene beyde Schreiben beantwortete der Herr Graf den 24. Augusti

J

folgenden

1613.

Herrn Staten Schreiben an H. Grafen zu Oldenburg wegen entführter Soldthaten.



1613.
Antwort
auf vor-
hergehen-
des
Schrei-
ben.

folgenden Inhalts: Ob ihm schon von solchem Beginnen das allergeringste nicht zukommen / auch nicht verhoffen wolte / daß einige Obristen / Befehlhaber oder Hauptleute / in seinen Landen Kriegsvölker zusamen / vielweniger einen Lauffplatz zuhalten / sich unterstehen würden; So wolte Er nicht weniger / in Erwegung derer bishero unverbrüchlich-erhaltener Neutralität / ein wachendes Auge haben / und dafern ihm schon / wider Zuversicht / dergleichen solte angemuhlet werden / wolte Er daselbe / nach eufferstem Vermögen / hindern / und auf den Pässen und Grenzen / zu Wasser und Land / solchen Anstalt machen / daraus man zu spüren / daß Seines Orts nichts ermangele / was zu beständiger Erhaltung nachbarlicher Freundschaft und guten Willens erspriessen und gereichen möchte / mit angehengtem freund-nachbarlichen Ersuchen / ihres Orts gute Anordnung zumachen / damit / wan deroselben hierzu verordneter Commissarius etwan im Stift Münster oder anderswo die gewerbene Soldthaten verfolgen und antreffen würde / derselbe hierunter Seine / des Herrn Grafen / Unterthanen in acht nehmen und verschonen möchte.

Holländische
Drloch-
Schiffe
auf der
Ihade.

Werden
von Oldenburg
beschil-
let.

Nach Verfließung etlicher Tagen haben sich sowol auf dem Ihade als Weserstrom etliche mit Kriegsvolk wohlversehene Drloch- oder Streit-Schiffe niedergelassen / sich eingekerkert / und / Kriegsgebrauch nach / ihre Wachten bey Tag und Nacht mit Ab- und Aufzügen wol bestellet. Als der H. Graf solches erfahren / hat er zwen seiner Bögten aus dem Jheverland zu dem auf der Ihade sich haltenden Kriegsschiff abgefertiget / welche den 4. Sept. das Schiff auf der Ahne / nach der Buttjhadinger Seiten / angetroffen / und dem Capitain angezeigt / daß sie von den Jheverischen Beamten dahin geschicket / zuvernehmen / wer er were / und warum er daselbst mit seinem Schiff / auf ihres gnädigen Grafen und Herrn Strom / hielte / und auf wessen Befehl solches geschehen. Darauf der Capitain gar bescheidenlich geantwortet: er heiße Peter Clasen / würde wol son-

sten QuatKäse von der Gaue genant / were von den Herrn Staten allein zu dem End abgefertiget / ob er verlauffene Soldthaten / deren seinen Herrn eine zeitlang viel entstrichen / antreffen könnte / dieselbe anzuhalten / übrigen begehrt er keinem Menschen Schaden zuthun. Hette gleich also Befehl bekommen / sich auf die Weser nach dem Fegesaek zu dem Statischen Commissario, welcher deswegen nach Bremen verordnet / zu begeben / dahin er zuschiffen bereit seye. Wie auch bald darnach geschehen.

Solches befande der Herz Graf ihm gar nachtheilig zuseyn / dieweil Seine löbliche Vorfahren von langen Jahren hero / wie auch Er / beyde Ströme eins theils vom Heyl. Röm. Reich / ander theils aber vom König zu Hispanien und dem Hauß Burgund / zu Lehen getragen / Er auch gleichsam in dem anerbten Besitz were. Ließe daher nach reiflicher Erwegung an die H. GeneralStaten den 8. Sept. durch einen hierzu Abgeordneten / ein dergleichen Schreiben abgehen / Er hette zwar keine Gedanken / als ob die H. Staten ihm / durch die von ihm auf die Ihade und Weser abgeschickte Kriegsschiffe / einiges Nachtheil aufzuladen gemeinet / jedoch und dieweil der Ihade-Ström auf allen Seiten zwischen seinen Graf- und Herrschaften seinen Fluß genommen / der Weser-Ström aber unter Bremen den mehrtheil die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / mit Statt- und Buttjhadingerland auf etliche Meilwegs berührte / Er mit solchen Ströme belehnet were / auf der Ihade allein / auf der Weser aber unter Bremen bis in die salzene See zum mehrtheil / und soweit selbiger an und durch seinen Graf- und Landschaften seinen Fluß und Lauf hette / die Ober- Hoch- und Bottmässigkeit einig und allein habe / auch derer in unstrittiger Possession / vel quali seye. Als ersuchte Er Sie ganz dienstfreundlich; Sie wolten die gute Verordnung verfügen / damit ihm an seiner hergebrachten und kundbaren Hoch- und Gerechtigkeit anernanten

Hertern

Olden-
burgische
Bott-
mässig-
keit auf
der Ihade
und
Weser.

Wird
den H.
Staten
berichtet.

1613.

Dertern kein nachtheiliger Eintrag wiederfahren möchte/gestalt Er dan erbietig/nicht allein die Thade und Weser/nach Vermögens/zuversichern/damit sich disfalls niemand einiger besorglichen Ungelegenheit möchte zubefahren haben/sondern seye auch sich ohne das also zuerzeigen geneigt/das Sie darab die beharrende Fortsetzung der unverweifliche Neutralität und seine gute nachbarliche Benwohnung im Wert zuemfinden.

H. Graf lässt das Schiff auf der Weser besprechen.

Unterdessen schickte der Herr Graf auch einen Kriegs-Bedienten nach der Weser/das daselbst sich befindende Schiff gleichfals zubesprechen/welcher das Statistische Schiff nach Blexen hin ab den 11. Septembr: angetroffen/und den Schiff-Capitain oder Befehlhaber zu sich auf ein Frühstück und gültliches Gespräch ans Land gebetten. Ob nun der/in Abwesenheit des Capitains Auch Liebbes/darauf commandirte Lieutenant Arend Schneberger/zwar anfangs unter dem Schein/als ob er die negste Zeit abzufahren gemeinet/es abgeschlagen; So hat er sich jedoch/auf ferneres Anhalten/darzu bequemet/und auf gültliche Befragung der Ursach seiner Anwesenheit geantwortet: Es weren den Herrn Staten Generaln eine zeitlang viel Soldthaten/und/vor allen/Franzosen/enlaufen/welche insonderheit einer/Monsieur de La Ville genant/aufgewiegelt/als ob er sie zu Dienste des Königs zu Schweden in die Muscou führen wolte. Dazhero seine Herrn ihn und noch zwey andere Schiffe gegen Ostfriesland/auf die Thade und den Weserstrom verordnet/mit absonderlichem Befehl/alle die Soldthaten/die den Herrn Staten gedienet/und ohne Paß der Derter angetroffen würden/anzuhalten/und wieder rückwärts zubringen. Er were aber vor zwen Tagen zu Bremen bey dem Statistischen Commissario, so dieser Ursachen halber dahin verordnet/gewesen/und Befehl empfangen/das er und seine Gesellen sich wiederum solten nach Haus begeben/inmassen dan auch seine Mitgesellen den Weserstrom albereit hinunter/under vor dieses mal/wegen Verabsäumung der Wasserzeit/ver-

hindert/aber gegen Abend auch abzufahren gemeinet were.

Auf obgedachtes Schreiben entschuldigten sich die Herrn Staten vom 30. Septembr. A. E. auf das freundlichste/Sie weren/ihre Kriegs-Schiffe auf die Thade/Weser und andere Derter zuschicken/genötiget worden/damit Sie hierdurch verhindern möchten die Abreise derjenigen Kriegsvölker/welche der Colonel La Ville in verschiedenen ihren Plätzen/und vornemlich von den Französischen Regimentern/ihnen/seines Gefallens nach/entführet. Nachdem aber solche Abführung der Völker nachließ: als hetten Sie auch alsobalt dieselbe Drloch-Schiffe wieder zurück gefordert/ohne einige andere darunter habende Gedanken/dardurch dem Hn. Grafen an seinen auf vorbesagten Strömen habende Ober-Hoch-und Böttmässigkeit im allergeringsten einiges Prajudiz oder Eintrag wiederfahren zulassen; Sie nähmen inmittels des Herrn Grafen Präsentation sehr dankbarlich an/das Er die Thade- und Weserströme/nach Vermögens/versichern wolte/damit sich disfalls niemand einiger besorglichen Ungelegenheit möchte zubefahren haben. Dazern Sie dem H. Grafen in einigen Sachen hinwieder Dienst und Freundschaft erzeigen könten/Er Sie als wol affectionirte gute Nachbarn dar zu jederzeit willig und bereit finden würde.

Als Herzog Henrich-Julius/Pöstulirter Bischoff zu Halberstatt/Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. den 20. Julii Abends um halb 9. Uhr in Kayserl: Diensten und Königl: Statt Prag in seinem eigenen statlich-erbauten Fürstl: Pallast/nach dem Er 48. Jahr/9. Monat und 5. Tage gelebt/mit Tod abgangen; wurde Er den 4. Octobr. Christ- und Fürstlichem Gebrauch nach/zu Wolfenbüttel in die angefangene neue Henrichstättische Kirchen und darin gemachtes Fürstliches Begräbnis zur Ruhe gebracht. Herz Graf Anthon-Günther wurde durch die Vernehm- und Ankündigung des selig-abgestorbenen Herzogen nicht in

1613.

Der H. Staten Antwort auf voriges.

Herzog Henrich-Julius zu Braunschweig geht mit Tod ab.



1613.

geringe Traurigkeit gesezet/ und zwar um so viel mehr/ dieweil hierdurch an demselben Er einen so gnädigen Herrn/ welcher sich die Wolfarth und Wachsthum des Gräflichen Oldenburgischen Hauses mit so eiferigem Fleiß/ treuer Vorsorge und verständigen mitgetheilten Rath jederzeit höchlich angelegen seyn lassen/ verlohren. Ob nun wol der Herz Graf albereit zum Aufbruch nach dem isgehaltenen Reichstag/ wegen seiner höchsten angelegenen Sachen/ bevorab / weil durch hochgedachtes Christlichen Herzogen tödlichen Hintritt die ertheilte Commission in der Erbtheilungs- Sach verloschen/ sich fertig gemacht; So hat Er dennoch/ ungeachtet derer daraus entstehenden Gefahr/ seine gebührende und ganz geneigte Dienstwilligkeit/ darmit dem hochlöblichen Fürstlichen Haus Braunschweig Er verbunden/ seinen eigenen Sachen weit vorgezogen/ und sich bey dem Fürstlichen Begräbnis persönlich eingefunden.

Graf Simon zur Lippe stirbt.

H. Graf zu Oldenburg reiset zum König in Dänemark.

Der Herr des Lebens ergreiffte einen heut/ den andern morgen; Er gehet bey keinem/ wie hoch und mühtig er auch sey/ vorüber. Kaum hatte der höchste Gott den hochverständigen Herzogen von dieser Welt abgefordert/ so folgte bald hierauf den 6. Decembr: nach Mitternacht zwischen 2. und 3. Uhren Herr Simon Graf und Adler Herr zur Lipp/ Kayserl: Reichs- Hofrath/ Cammer- Herr und Legat/ auch Niderländischer Westphälischer Crays- Obrister/ durch welchen tödliche/ aber seligen Abgang eines solchen treuen Beystands/ und zuverlässigen Freundes/ H. Graf Anthon: Günther abermal in große Bekümmernis gerathen.

Es hatte Herr Graf Anthon: Günther nicht allein in beharrendem Andenken die gnädigste Zuneigung/ wormit die höchstlöbliche Vorfahren des Königreichs Dänemark/ seinen in Gott ruhenden Voreltern je und allewege zugehan gewesen/ und im Werk erwiesen/ sondern Er sich auch billig/ deren von ihm König Christian dem Vierden vor diesem ihm anerbottenen und erzeigten Gnadengunst erinnerte. Weil nun selbiger König eben dazu-

mal zu Isehoe in dem Herzogthum Holstein sich aufhielt; als reiste der Herz Graf im Anfang des Decembris daselbst hin; Nachdem mit dero Königlicher Majest: Er sich verschiedener hochwichtigen/ bevorab der mehrgedachten beschwerlichen EhSachen halber/ der Sachen Beschaffen- und Wichtigkeit nach/ reif- und gründlich unterredet/ auch Ihm/ vermög der nahen Blutsverwandschaft/ große Königliche Milde/ und Gutthaten erwiesen; begab Er sich wieder nach Oldenburg.

Nach Absterben Herzog Henrich: Julii zu Braunschweig hochlöblicher Gedächtnis/ belehnte sein Sohn Herzog Friedrich: Ulrich/ als nachfolgender einiger Landsfürst und regirender Herzog zu Braunschweig/ den 21. Februarii abermal Herrn Anthon: Günther und Hn. Anthonium Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst mit dem Haus/ Amt oder Vogtey Harpstätt.

Der Herz Graf fertigte seinen Rath Christoph Pflügen im April an König Christianen den IV. zu Dänemark/ wegen der offerwehnten angelegenen Eh- als auch der Erbtheilungs- Sach- en/ ab; reisete hierauf nach Zerbst zu Fürst Rudolph zu Anhalt/ und ferner nach Dresden zu Churfürst Hans: Georgen zu Sachsen/ legte daselbst/ im Namen seines gnädigen Grafen und Herrn/ auch eine Werbung ab/ worbey höchstermelter Chur- Fürst den 15. Tag Maji zu gedachtem Pflügen/ unter andern/ diese Wort geredet: Ihr wollet eurem Herrn anzeigen/ daß ich gar gern gesehen/ wan er auf mein Kindtauf/ dazu ich ihn/ als einen Gebattern/ aus guter Zuneigung/ gebetten/ kommen were/ bin aber mit der eingewanten Entschuldigung wol zufrieden gewesen/ jedoch were mir sehr lieb/ wan er mich forderligster Gelegenheit besuchen wolte/ hab ihn zwar zu Frankfurt gesehen/ und hat mir wol gefallen/ wolte aber mit ihm gern fernere Rantnis machen. Ich befinde/ daß meine liebe Vorfahren jederzeit ein sonderbares Aug (wie Sr. Churfürst: Durchl. Wort gelautet) auf das Gräfliche Oldenbur-

1614.

Herzog Friedrich: Ulrich succedirt.

Zehen- Em- fängnis wegen Harpstätt.

H. Graf zu Oldenburg verschilt seinen Rath gen Dänemark. Zerbst. Dresden.

denbur-

1614.

denburgische Haus gewendet haben/ und sol mein Schwatter gesichert seyn/ daß Ich Ihm nicht weniger mit allem gnädigen Willen wol beygethan und gewogen bin und bleiben wil/ hoffe auch / er werde solches aus meiner Antwort auf euren Vortrag in etwas vermerken können / und gönne Ihm alle seine Wol/arth von Herzen ic. Hierauf reiste der Oldenburgischer Gesander gen Wien.

Wien.

Gältsche Unruh.

Marpurger Succession Streit.

gedruckte Acta werden den Oldenburg geschickt.

Des H. Grafen Wunsch.

1614

Münz Regale zu Oldenburg.

Gleichwie das Gältsche Successionswesen in islaufendem 1614. Jahr zu einem öffentlichen Krieg ausgeschlagen; Also ist sowol inn- als außershalb Römischen Reichs bekant / was nach Absterben Weyland Herrn Ludwigen des Eltern / Landgrafens zu Hessen / beyde Herrn Landgrafen / Moris und Ludwig der Jüngere / Betsern / Casselscher und Darmstattscher Linien / vor einen langwierigen Rechtfertigungs Streit / wegen des Oberfürstenthums Hessen an der Löhn geführet haben / deren ganzen Sachen Verlauf / mit allen Umständen und darbey vorgangene Handlungen / von beyden streitenden Linien in offenen Truck gegeben ist / massen Herz Landgraf Ludwig / aus sonderbarem Vertrauen / dem Herrn Grafen zu Oldenburg / die von ihm in Truck gegebene / die Marpurger Succession betreffende Acten / überschicket. Darauf der Herz Graf den 18. Novembr. islaufenden Jahrs / beneben schuldiger Dankagung / von Herzen gewünschet / daß Gott der Allmächtige diese hoch beschwerliche Betterliche Mißverständnis dahin wolle richten und ausschlagen lassen / damit zufforders der heilsamen Gerechtigkeit ein Genügen geschehen / und demnegst das hochlöbliche uralte Fürstliche Haus Hessen / zu beständiger Veyrsammensetzung und Betterlichen Vertrauen / wiederum gerichtet / auch darbey dem geliebten Vatterland teutscher Nation / zu besonderem Nutzen und Gedeyen / bey diesen sorgsamem und gefährlichen Zeiten unverrückter massen möchte erhalten werden!

Es hat nicht allein das Gräfliche Haus Oldenburg von langen Jahren hero die Freyheit allerhand Münzen zuschlagen / und solcher Freyheit / mit

Schlagung allerhand Münz Sorten / sich auch vor diesem würklich bedienet; sondern hat / außershalb des Römischen Reichs Befreyung / auch mit der Herrschaft Jhever das Münzwesen überkommen. Weiln aber die Münz dieser Orten eine geraume Zeit darnieder gelegen; Als hat Herz Graf Anthon-Günther ein solches Regale und Noheit wieder hervor gesucht / und dieser Zeit zu Jhever ein Münzwerk anrichten / den 31. Octobr. die erste Münze schlagen / und hernach allerhand kleine und grose Sorten von ganzen / halben und viertheil Thalern / an gutem Gewicht und Gehalt / münzen lassen.

Dierviel bey theils Untertanen die Unachsamkeit bey Führung ihrer Haushaltung und Handthierung so weit eingerissen / daß dieselbe ofters über ihr Vermögen nicht zubezahlen hatten / ihre Gläubiger arglistig vortheilten / und der minderjährigen Kinder Güter unnützlich verwalteten / worüber endlich / aus solchem Mangel / das Justitienwerk in der Vollziehung / zu männigliches Nachtheil / gehemmet wurde. Dahero der Herz Graf eine Vergantungs oder Ausminer Ordnung auffsetzen / und zu Jhever im Jahr 1615. publiciren lassen. So lies es sich gegenwertig mit der Gältschen Unruh gar gefährlich ansehen / die Unionsverwande hielten / über den zu Heilbronn / noch einen Correspondenztag zu Nürnberg / welchen Tag Herz Graf Anthon zu Delmenhorst durch seinen Rath D. Robertum Haack auch beschicken lassen; Herz Graf Anthon-Günther aber reiste in Majo nach Prag / bey Käyserl. Maj: sich zu allerunterthänigster Aufwartung einzufinden / und allerhand obliegende Sachen werckstellig zumachen / bevorab dermal eins von den sehr beschwerlichen Betterlichen Erbtheilungs Irrungen zukommen.

By Abwesenheit des Herrn Grafen / wie auch dessen vielgeliebten Fräulein Schwester / hat den 10. Junii das eingeschlagene Donnerwetter / sowol in der Mühlstrassen / innerhalb der Statt Oldenburg / als auch auf dem eussersten Dam der Vorstatt / zugleich / viele

1614.

Münz Regale zu Jhever.

Vergantungs oder Ausminer Ordnung. § 9. Bl. b.

Gefährliche Zeit.

H. Graf Anthon-Günther reiset gen Prag.

Feuersbrunst zu Oldenburg.



1615.

Häuser angezündet, dieselbe ungeachtet deren darbey angewendeten möglichen Hülff und Rettung / in aller Eil eingäschert / und den Einwohnern einen großen Schaden zugesüget.

Ellenser Grode wird glücklich eingeteichet.

Gleichwie nun diese Zeitung dem Herrn Grafen / wegen seiner Unterthanen erlittenen Schaden / sehr zu Herzen gangen ; Also hat Er sich über die / durch Hauptmann Otto Philipp von Rüdighelm zugebrachte fröhliche Zeitung höchlich erfreuet / wie nemlich / bey dero Gnaden Abwesenheit / durch Gottes sonderbare Hülff / die / von dero seligsten Herrn Vattern im Jahr 1597. angefangene und bis auf gegenwertige Zeit vollführte Einteichung auf der Ellenser Grode / den 31. Julii bey schwerem Donner / Plitzen und Regen / glücklich und gänzlich dermaleins ein / und übergeteichet ; wegen welcher längsterwünschter Zeitung / der Überbringer von dem Herrn Grafen mit zweytausend Reichsthalern / und anderer Begnadigung / beschenkt worden.

Sam 17. Bl. a. b. 91. Bl. b. 92. Bl. a.

Der H. Graf läßt die eingeteichete Landereyen apprehendiren.

Immittels hatte der Herr Graf seinem Drosten Christian von Harlingen und Rath D. Johan Lilingen / gedachte eingeteichete Landereyen / nach gewöhnlicher Art / in würtlichen Besitz zunehmen / anbefohlen. Diesem zur Folge / haben sich verbesagter Drost und Rath mit Notario und dreyen Zeugen an berührten Ort begeben / und hat D. Liling wegen hochwolgedachten seines gnädigen Grafen und Herrn auf den 7. Augusti den ganzen Bezirk / so zwischen dem Gddenser und Friedeburger Sieltief begriffen / und bishero von dem wilden Wasser überschwemmet gewesen / an verschiedenen Orten mit nieders

gesetztem Fuß / ausgegrabener und in die Höhe geworfener Erden / eingesteckten Baken / und andern darbey gebräuchlichen Gewonheiten / kraft habenden Befehls / in würtlichen Besitz genommen und ergriffen ; auch darbey öffentlich angehenget / daß ihr gnädiger Graf des Groden / so auf jenseit des Schlickes / bis an die Ostfriesische und Gddenser Leich / iho unberührt liegen blicben / sich keinerley Weise begeben / sondern zu Einziehung desselben aller rechtliche Nothdurft und gehdrige Mittel hiermit vorbehalten haben wolte.

Auf solche achtzehnjährige Einteichung und Eroberung dieser Landereyen ist zwar eine unglaubliche Geltsum / die sich auf viel Tonnen Golts erstrecket / verwendet worden ; jedoch siehet man iho für Augen / wie des Heyl: Röm: Reichs Grenzen und die angrenzende Burgundische Lehen verbessert / ein ansehnliches Stück Landes aus dem Rachen des wilden Wassers gerissen / zu einem fruchtbaren Boden gemacht / und hierdurch die Herrschaft Jhever mit der Grafschaft Oldenburg aneinander gehendet worden. Daß also Herr Graf Anthon Günther dasjenige / was gleichsam die Natur selbst nicht hat zulassen wollen / durch seine sünreiche Vernunft / Kunst und Fleiß nicht allein fecklich versucht / sondern auch glücklich hinaus geführt hat / und auf diesem eingeteichten Grund einen starken Dam gegen das wütende Meer / zu Nutz und Sicherheit der Benachbarten / aufführen / folgendes eine feste Schanze darauf erbauen / und mit Geschützen und Soldthaten versehen lassen. Die Jahrzahl ist in folgenden Worten begriffen.

1615.

Dem Verstand / Kosten und Arbeit ist kein Ding unmöglich.

VICte In Ichovado Mino.

Spes tanDEM & pletas Vera & patientia VInCI.

TIBI SOLI, DEVs, gLoria In aternVM.

Des HERRN NAME SEI GEPRLESEN IN EVVICteIT.

Hier dieser tapfre Graf hat mehr / dan Mars / bezwungen / Den großen Ocean hat Er gehemmt so sehr / Ob er geschlossen ein in einen Kessel wer'.

Ein' Arbeit mag' es seyn ; doch ist es Ihm gelungen!

Grausame Sturmwinde.

Den 21. Christ: Monats sind bey Nachtszeiten in der Graf: und Herrschaft Oldenburg / Jhever und benachbarten Orten / durch die Gewalt der grausamen Sturmwinden und un-

gewöhnliche hochaufschwellende Wasserfluthen / die in und um das Land herumgehende kostbare Dämme und Leiche / an vielen Orten ganz vernichtet / und verschiedene Lecher etliche Klaffer

Wasserfluthen. Durchbrechung der Leichen und Dämmen.

ja. Häu



1616.

Großer
Schadē.

ja Häufertief in die Erde gerissen / das beste Theil gedachter Graf- und Herzschafften Landereyen mit dem Salzwasser überschwemmet / die Wintersaat verderbet / und die Fettigkeit des Landes durch das Salzwasser verzehret / dadurch die Menschen / wie auch das Vieh / (worauf des Landmans größtes Aufnehmen beruhet) in eussersten Mangel und Noth gerahen / also / daß der Schaden auf viel Thonnen Golts ist geschätzet worden.

H. Graf
Anthon-
Günther
erbauet
die Kir-
che zur
Oster-
burg.

Bei löblicher Regierung des Herrn Grafen zu Oldenburg vermehrte sich so wol das Land als die Stadt an Einwohnern / dergestalt / daß der H. Graf / aus Ehrlichlicher Bewegnis / der Gemeine zur Osterburg und auf dem Damm zum Besten / auffer der Stadt Oldenburg / isigen 1616. Jahrs eine Kirche und Schule von Grund auf zuerbauen / selbige mit reichem Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener zubegaben / verursacht wurde. Massen Er auch nicht weniger / als ein guter Haushalter / die andere gemeine Gebäu / Festungen und Häuser in fleißiger Obacht hielte / und in gedachtem Jahr zu Oldenburg ein Zeughaus / einen Pulverthurn und Mühle / das Back- und Brauhaus auf dem Schloß / und einen Pferd stall von neuem / mit grosen Kosten / erbauen lassen. Kam auch denen Leuten wegen dessen in vorigem Jahr durch das Donner- Wetter erlittenen Brand- Schadens / aus Ehrlichlichem Mitleiden und Landsväterlicher Milde / mit einer ansehnlichen Beysteuer zu Hülff / daß in kurzer Zeit ihre Häuser wieder auf erbauet wurden / jedoch mit dieser austrücklichen Bedingung / ihre Häuser auf dem Damm / wegen der anliegenden Festung / nicht höher noch stärker / als ihnen zu ihrer Nahrung nothdürftig / aufzuführen / und dieselbe bey einiger Kriegsgefahr (welche jedoch Gott gnädig verhüten wolle) hinwieder niederzureissen. Er vermehrte auch dieses Jahrs die Einkünften reichlich / in dem / bey voriger Regierungszeit / aus der Cammer ofters etliche tausend Reichsthaler zu Einkaufung allerhand Früchten / bevorab des Kockens / zu Verhuf der Hofstatt / hergegeben / is0 aber

Erhält
andere
gemeine
Gebäu /

Hülff
den ar-
men Un-
terthanē.

Ver-
mehret
die Ein-
künften.

die nützliche Verordnung gemacht wurde / daß die Landereyen bey den Borwerken jährlich möchten besäet werden / von welchem Borrath man ofters hat verkaufen / und den unvermögenden Unterthanen zur Saat vorstrecken können / und das Geträyde so häufig nicht aus Preussen / und andern Orten / ddrufen abholen lassen.

Gleich in gegenwertigem Jahre hat sich eine merkliche Geschichte begeben / in dem ein Oldenburgischer Schiffer / Namens Dieterich Koch / Danziger Korn oder Kocken einzuholen / verschicket worden / in dem er / mit seinem beladenen Schiff / wieder nach Haus segeln wollen / ist selbiges / in einem plözlich ankommenden Sturm / gänzlich zerscheidert / also / daß niemand / als besagter Schiffer / darvon kommen / welcher in solcher Noth ein Brett ergriffen / und sich / in Hofnung das Leben zuretten / darauf gesetzt. In was Herzensangst aber der Schiffer gewesen / ist leicht zu ermessen ; der Hunger und der Durst / welchen er mit dem gesalzenen Meerwasser nicht löschen können / waren seine Befehrten / den gewissen Tod sahe er für Augen / deswegen er auf die Barmherzigkeit Gottes mit ganz herzlichem Vertrauen / wol zusterben / wünschte. Aber Gott verläßt keinen / als der ihn zuvor verlassen. Und ob es schon zu Zeiten das Ansehen hat / als ob alle Hülff gänzlich aus seye / so läset der högste Gott dennoch seine Almacht sehen / gestalt Er den Schiffer / wunderbarlicher weise / auf dem Brett erhalten / und die Gnade gegeben / daß ihn dieses Brett an das Ufer geführet. Inmittelst dieses kommt das Geschrey nach Oldenburg / der Schiffer seye mit dem Schiff / und allen Beywesenden / auf dem Meer geblieben. Seine Hausfrau fähret aus recht betrübtem Gemüth der ehlichen unhofften Trennung an / ihn zubesuchen und zubeclagen. Was geschiehe ! bald hierauf als der Schiffer gegen Abendzeit in sein Haus kommt / und seine Hausfrau ihn ansichtig wird / erschrecket sie von Herzen / vermeinend es käme ein Gespänst daher / wil ihren Mann anfangs / wegen deren im Angesicht geenderten und erblasten Farb / nicht anneh-

1616.

Olden-
burgi-
sches
Schiff
geht zu
Grund.

Der
Schiffer
wird
wunder-
lich er-
halten.



1616.

men/bis er ihr den ganzen Verlauf erzehlet. So sehr sich seine Hausfrau über seinen vermeinten Tod bekümmert und gegenwertig sich entsetzet / so herzlich hat sie sich hierauf erfreuet; aber/ solche Freud hat nicht lange gewehret/ in dem der Schiffer / innerhalb eines halben Jahrs / auf einer Hochzeit / in vieler Gegenwart / zur Erden gefallen und gestorben/welches ohne zweifel der vormalige Schrecken und erkältete Glieder verursacht.

Weil sowol der Westphälische Cräys wegen der Gölchischen Successions-Strittigkeit; als auch der Nidersächsische Cräys/wegen der Statt Braunschweig/bishero in hochbeschwerliche Unruh gesehen; als hatte Kaiser Matthias im vorhergehenden und isigem Jahr einen scharfen Befehl wider alle ausländische und einheimische schädliche Werbungen/Zusammenauffungen/Musterplätze/Durchzüge/und dergleichen / vermöge des im Jahr 1570. aufgerichteten Reichs-Abschieds / dem Herrn Grafen zu Oldenburg eingeschicket; welcher darauf in seinen Graf- und Herrschaften alle fremde Werbungen verbieten/bey so gefährlichen Läuften/zu seiner Land und Leuten Beschützung / seine Unterthanen mustern / in Kriegswaffen üben/einige Knechte annehmen/ die Pässe besetzen/die Straßen rein halten/und dem reisenden Mann zum Besten / ein Gasthaus zu Dingstätt / zwischen Delmenhorst und Oldenburg/auch zu Blexhausen/zwischen Oldenburg und Apen / erbauen lassen.

Was der Niderländische Westphälische Cräys / und andere benachbarte Hertzer / vor beschwerliche Einlagerungen/Beträngnis / Rauben / Morden / und Plünderungen / ja was vor hochschmerzlichen Jammer / Noth und Elend / mit Einführung einer gewaltigen ausländischen Kriegsmacht / fast in fünfzig Jahren hero erlitten und ausgestanden / ist aus den Niderländischen und andern Historien gnugsam bekant und offenbar. Ob nun wol diese Graf- und Herrschaften in selbigem Cräys mit begriffen/auch in den Gölchischen / Ostfriesischen und verschiednen Braunschweigischen Empörungen

das brennende Feuer diesen Orten allernächst und gleichsam vor der Thür gestanden. So haben / durch Gottes gnädigen Beystand / nunmehr seliger Herz Graf Johann / und hernacher Herz Graf Anthon Günther sich der Fürsichtigkeit gebrauchet / daß derselben Unterthanen/von den um sich fressenden Flammen und vorangezogenen landverderblichen Kriegswesen/unangefochten und befreuet verblieben. Wie wol einer und der andere Theil ihnen jehands zum heftigsten zugesetzt / wie aus obigem beschenehen Bericht gnugsam erhellet; So ist jedoch deren Vorhaben / durch zeitigen Rath und andere nothwendige Mittel / ohne Sparung einiger Kosten / ab- und zurück gewendet worden. Worbey auch dieses zu erinnern/wie daß der Herz Graf/Zeit seiner ganzen Regierung/hin und wieder fleißige Correspondenz / und vieler Orten/als Wien/Prag/Brüssel/Londen/Haag / Coln / Leipzig / Frankfurt / Hamburg/Bremen/ und andern Orten mehr / seine Agenten, Factoren, Gewaltträger und Räte/ zwar nicht ohne grose Kosten / aber zu ersprieslichem Nutzen gehalten. Auch hat Er selbst/dem Vaterland zum Besten / Zeit wehrender Regierung / jehands schwere Reise über sich genommen/und darbey keinen Fleiß / Mühe und Arbeit gespart/gestalt Er im Novembri Hn. Hans-Georgen Churfürsten zu Sachsen besuchet / nicht allein auf die gegenwertige/sondern auch auf die vorkünftige Zeiten ein wachendes Auge geschlagen / damit sowol Er / Zeit seines Lebens / mit den Untergebenen / als auch seine Nachkommende/bey solchem blühenden und grünenden Wolwesen beharrlich möchten erhalten werden. Unter andern stunte Er in keinen geringen Sorgen/daß/nach Verfließung dessen im Jahr 1609. zwischen der Cron Hispanien und den Staten von Holland zwelfjährige Stillstands/sich ein schwerer Krieg wieder erheben / und alsdan seinen nächst angelegenen Graf- und Herrschaften allerhand Beschwerden von beyden kriegenden Theilen zu wachsen dürfte und würde. Daher gedachte Er / aus Land- Väterlicher

1616.
diese Länder im Frieden erhalten.

Sam
5. 41. 50.
53. 55.
70. Bl.

Des Hn.
Grafen
nützliche
Correspondenz.

Ereue
Vorsorge den
Frieden
zuerhalten.

Sam
71. Bl.

Kaiserl:
Verbott
wegen
der Werbungen
und
Durchzügen.

H. Grafen
gute
Anordnung.

Großer
Jammer
im Westphälische
Cräys.

Gott
und die
fleißige
Fürsorge
der Hn.
Grafen
haben

Sorgfalt

1616.

Sorgfalt / auf allerhand Mittel / wie Er denselben besorgenden Gefährlichkeiten / durch zeitigen guten Rath / vorbauen / und / nach aller Möglichkeit / von sich abzuwenden möchte. Befande aber / nach reifem Bedenken / daß solchem Unheil nicht anders fürzukommen / als durch das Mittel einer beständigen und unverdächtigen Neutralität / deswegen Er zu fordern gen Brüssel eine treffliche Gesandtschaft abfertigte / und bey Erzherzog Albrechten zu Oesterreich / als Herzogen zu Burgund / um die Neutralität / mit Einbringung vieler beweglichen Ursachen / anhielt / daß / ob wol Er ohne das / als ein Mitglied des Heyl: Röm: Reichs / bey wehrenden Niderländischen Kriegen von beyden Theilen vor Neutral gehalten / auch des Rechtens der Neutralität wirklich genossen / ihre Hochfürst: Durchl: jedoch ihm und seine Erben an der Herrschaft Jhever / nicht allein der Reichs Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst / sondern auch der Herrschaft Jhever halber / iho und zu allen künftigen Fällen vor Neutral zu erklären / auch zu vergönnen gnädigst geruhen wolten / daß Er mit den General Staten gleichfalls das Recht der Neutralität forderligst schliessen möchte.

Fertiget eine ansehnliche Gesandtschaft ab gen Brüssel. Deren Vortrag wegen der Neutralität. am 70. 71. Bl.

Ersprießliche Resolution.

Inhalt der Neutralitäts Acten.

Aus diesen und vielen andern erheblichen Ursachen ertheilte Erzherzog Albrecht / beneben seiner Gemahlin Isabella Clara Eugenia Infantin zu Hispanien / vor sich und dero Nachfolgern / oft wolgedachtem Herrn Grafen vom 25. Augustmonats erstmal in bester Form / auf alle begebende Fälle / eine schriftliche Neutralität auf des Herrn Grafen Person / seine Erben / Land und Leute / sowol auf des Heyl: Röm: Reichs Lehen Graf und Herrschaften Oldenburg und Delmenhorst / als auch über die Burgundische Lehen Herrschaft Jhever / und deren Zugehörungen / und erklärten ihn vor einen Neutral Stand / benebenst ertheilten scharfen Befehl an dero

hoch- und niedere Kriegs- Bedienten / daß sie den Herrn Grafen / seine Verwandte / Zugehörige und Unterthanen / an ihren Personen / Stätten / Schlössern / Flecken / Dörfern / Seehasen / Flüssen / Haab und Gütern / auf keinerley Weise oder Wege / weder zu Wasser oder zu Land solten vergewaltigen / dringen / beleidigen oder beschweren / noch dasselbige jemand anders zuthun gestatten / unter was Schein dasselbe geschehen könnte oder möchte ; sondern Sie / ihre Haab und Güter bey guter Sicherheit ruhig verbleiben / und also des Rechtens der Neutralität in allen und mit der That gebrauchen und genießten lassen selten / also lieb einem sene dero Hochfürst: Durchl: höchste Ungnad und willkührliche / auch / nach gestalt der Verbrechen / Leib und Lebens Straf / zu vermeiden / gestalt dan diejenige / so hierwieder handeln würden / selche Straf unfehlbar solten zuerwarten haben. Die Worte lauten nach dem Original wie folget :

1616.

NOs ALBERTUS ET ISABELLA CLARA EUGENIA, Infans Hispaniæ, per divinam gratiam, Archiduces Austriæ, Duces Burgundiæ, Lotharingiæ, Brabantiæ, Limburgi, Luxemburgi & Gueldriæ, Comites Habsburgi, Flandriæ, Arthesii, Burgundiæ, Palatini, Hannoniæ, Hollandiæ, Zelandiæ, &c. Omnibus atque singulis his presentibus litteris nostris manifestum facimus & palam testamur. Quamvis dilectus noster Fidelis ANTHONIUS GUNTHERUS, Comes in Oldenburg & Delmenhorst, Dominus in Jhevern & Kniphausen &c. cum aliis, tum maxime Tempore Belli in his inferioris Germaniæ Provinciis gestis, non solum ut Status & Membrum Sacri

Rom:



1616.

Rom: Imperii, ratione Comitatus Oldenburgici & Delmenhorstani, verum etiam ut Vasallus Ser^m. Domus Burgundicæ, intuitu Jheveranæ Baronix, & ejusdem dependentium, pro Statu Neutrali utrinque habitus, eamque ob causam Neutorum usus Jure adversus omnes ejus temporis injurias atque calamitates publice privatimque tutus ac tectus permansit, ita ut sperandum sit, Neminem imposterum adeo iniquum atque importunum fore, qui illi quieto & intra Limites justæ Neutralitatis subsistenti, vel hoc Induciarum tempore, vel (quod Deus avertat) Bello recrudescente contra Jus fasque ullam Molestiam exhibiturus vel novum & gravius aliquid impositurus sit. Tamen ne Providentiæ & Curæ, quæ omnes, qui Fidei nostræ ac Potestati se commiserunt, perpetuo complectimur, ulla in parte deesse videamur, singularibus & præcipui momenti argumentis adducti, modo nominatum Comitem cum ratione dictorum Comitatum, tum maxime respectu Feudi nostri Jheverani, Rerum atque Bonorum ad id pertinentium à præsentis tempore in quemcumque futurum Belli casum pro Neutrali agnoscendum, habendum, & declarandum esse censimus, habemus, agnoscimus, & declaramus etiam cum nostro, tum Successorum nostrorum nomine sæpe dictum Comitem ANTHONIUM GUNTHERUM, vigore hujus Decreti, pro Statu Neutrali, cum expressa hac voluntatis nostræ Declaratione & Jussione, ut Neutorum Jure pro Se & Hæredibus suis, nec non Subditis & Fidelibus dilectis eadem profusus ratione, quæ præterito tempore plenariè in omnibus & per omnia imposterum quoque uti, frui possit ac debeat. Cum adeo principali nostra Indulgentia, consulto & ex verâ Scientiâ, ab omnibus gravaminibus atque incommodis, unde dictorum Comitatum & Jheverensis ditionis tranquillitas Status labefactari ac perturbari, aliique ad Hostilitatem commoveri ac provocari valeant, immunem facimus & constitui-

mus, nec non in peculiarem nostram Protectionem & Salvamguardiam unâ cum omnibus suis Subditis, Domesticis, Caris & Fidelibus recipimus. Quæ de re mandamus atque præcipimus omnibus nostris Belli Ducibus, Gubernatoribus, Capitaneis, Locum tenentibus, & cæteris, quibus militare aliquod Munus atque Officium commisimus, cumque Dignitatis, Status, & Conditionis etiam sint, nemine excepto, ut sæpe dictum Comitem ANTHONIUM GUNTHERUM, unâ cum suis Domesticis, Dilectis Fidelibus & Subditis, hæc nostra Gratia uti, frui liberè permittant, neque illis in Personis, neque in Oppidis, Arcibus, Pagis, Vicis, privatis Ædificiis, Possessionibus, Fiuminibus, Portibus, & recessibus Maris, aliisque eorum Bonis cum mobilibus, tum immobilibus, quævis viâ ac ratione, nec Mari, nec Terrâ nocere, incommodare, vim atque injuriam inferre, vel ullo prosequi Maleficio præsumant, neque ut tale quid fiat, cuiquam conniveant aut permittant, sub quacumque tandem prætextu hoc fieri possit, sed eum & illos, sicuti etiam ipsorum Bona & omnem Substantiam, sine omni Turbatione quietos & securos esse, atque adeo in omnibus & singulis Jure Neutralitatis, verè & cum Effectu uti, atque gaudere patiantur. Quam gratum unicuique est Animi nostri Indignationem & Pœnam arbitrariam, quam pro Criminis magnitudine, & Delicto, usque ad Pœnam Corporis & Vitæ extensuri sumus, declinare atque evitare. Quam quidem Pœnam sine omni remissione contravenientes huic nostro Mandato inevitabiliter expectabunt. Hæc ulteriori annexâ Jussione, omnibus Instrumentis, Transumptis, sive Vidimus harum nostrarum Litterarum, plenam Fidem sine omni dubitatione habendam esse. Quod Placitum nostrum majoris roboris causâ principali Manu subscribere, & majori nostro Sigillo munire dignati sumus. Datum & Actum Bruxellis Die Vigesima quinta Mensis Augusti

1616.

gusti

1617.

gusti. Anno Millefimo Sexcentefimo Decimo Sexto.

Albertus.

*Ad Mandatum Ser^{mi} Domini
Archiducis proprium*

Anthonus Suard diarg. mpp.

Dieses ist also der wolgelegte Grund des Rechts der Neutralität / welcher negstfolgend den H. General Staten / zu gleichmäßiger Nachfolge / Anlaß gegeben / gestalt der Herz Graf im folgenden Jahr gleichfals seinen Rath Christoph Pflügen / Canzlar D. Johann Proffen und Capitain Gerhard Masen zu den Herrn Staten General der vereinigten Nederlanden schickte / und ließe durch dieselbe / benebenst der vorschwebenden Zollbefreyung / anbringen / daß ausser allen Zweifel / über das die unbtriegliche Erfahrung an ihr selbst kein anders bezeugte / welcher gestalt ihres gnädigen Grafen und Herrn in Gort ruhende Herz Grosvatter und Vatter / Weiland Herz Anthon und Johann Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / seither dem Jahr 1566. bis auf das Jahr 1603. in welchem der Herz Vatter diese Welt gesegnet / nicht allein bey dem so geraume Jahr beharrlichen Niederländischen Krieg allemal bey der unverweisslichen Neutralität verblieben / sondern auch vermög den verstrickten Lehens-Pflichten gegen das Haus Burgund dahin gesehen / daß / in streifer Erhaltung solches Neutral-Rechts / diesen zusammen gesetzten Provinzien / durch den Prætext und Schein / verstandener Burgundischer Lehenspflicht / auch die geringste Beleidigung und Widerwertigkeit nicht zugezogen were.

Gleichwie nun Ihr gnädiger Graf und Herz ebenmäßig seithero S. Gn. angetrettenen Regierung dem Exempel S. Gn. wollöblichen Vorfahren gefolget / und zu aller unverweisslichen wolgenehmen nachbarlichen Correspondenz sonderbare Beliebung ge-

tragen / darauf auch Er hinwiederum von Ihrer Hochm: vor einen Neutralstand erkant / und der Frucht solcher Neutralität / benebenst S. Gn: Unterthanen / würklich genossen. Dieweil dan Sr. Gn. bey solchem Christlichen und guten Vorhaben immerdar zuverharren geneigt; So hetten S. Gn. dero Gedanten eine gute Zeit hero dahin gewiesen / auf zulässige erspries- erbar- und mögliche Wege zugehen / wie Sr. Gn. auf alle künftige Kriegsfälle / die in des Allmächtigen verborgenen Rath einig und allein bestehen / vor aller widerwertigen Betrügnis ferner gestreyet / und nach / wie vor / bey dem Rechten der Neutralität erhalten / auch einer oder ander Theil durch S. Gn: oder die Gelegenheit dero Graf- und Herrschaften / keines Wegs beleidiget werden möchte.

Zu welchem End S. Gn: im negstverwichenen Jahr / an den Burgundischen Hof zu Brüssel eine Schickung gethan / und bey Ihrer Fürstl: Durchl: auf mühsame Unterhandlung / unerachtet S. Gn: dero selben mit Lehens-Pflichten und benannten Diensten verhaftet / eine beständige stetswehrende Versicherung des neutral-Rechts / neben einer stark hochverpöntem Salvaguardien / in bester Form erhalten und ausgewürket. Weil dan Sr. Gn: solche gnädigste Bezeigung / mit Zurückstellung aller / dem Haus Burgund dñfals / der Herrschaft Jhever halber / zusehender Gerechtigkeit des Orts erwiesen / und Sr. Gn: darunter nicht allein auf Abwendung Sr. Gn: und dero Ibrigen Ungelegenheit / sondern auch folgendes dieses erhalten / daß die vereinigten Niederländische Provinzien durch die Opportunität und Gelegenheit dero Gn: von dem Allmächtigen verliehener Graf- und Herrschaften ins künftige nicht beunruhiget / angegriffen oder beleidiget werden könnten. Zumal S. Gn: sich nunmehr von Burgundischer Seiten / so wol der Herrschaft Jhever / als inhabenden Reichs Graffschaften halber / vor allen Kriegsbeschwerden und Un-

gelegen

1617.

Der H. Graf schicket Gesandten in Holland. Deren Vortrag bestet in Erhalt. und Fortsetzung der Neutralität.



1617.

gelegenheit ganz versichert hielten. So lebten S. Gn: der tröstlichen Zuversicht / Ihre Hochm: würden dero bekanten hocheleuchten Verstand / auch aller glückseligen Regimenten und Republicken löblichem Exempel nach / S. Gn: wie von Ihnen jederzeit rühmlich geschehen / auch ins künftig des von Gott / der Natur / Vernunft / guten Sitten / und Exempeln hochprivilegirten / auch von dero Hochmögenden selbst in gegenwertigen Terminis löblich authorisirt NeutralRechtens / fruchtbarlich genieffen / und Ihrer Hochm: bewehrten Nachbarn und Freund / bey irigem ruhigen Stand und guten Verfaß dero Graf: und Herrschaf: ten / wie vor / als nach / ruhig und unbeschwert verbleiben lassen. Ob nun wol S. Gn. dessen sich versichert wüsten / und keines Widrigen befürchteten / jedoch und damit an allem dem / so zu beständiger Handhab: Fortpflanz: und Erweiterung nachbarlicher guten Verständnis / treuer Freundschaft und Beywohnung immermehr dien: und ersprieslich seyn könnte / nichts unterlassen oder versäumen werden möchte. Als gelangte an Ihre Hochm: dero freund: nachbarliches ganz fleißiges Suchen / Sie Sr. Gn. durch ein offenes Patent vor einen Neutral: Stand ferner zu declariren / zuhalten und zuachten / auch mit einer wolerprieslichen starcken Salvaguardia / auf alle und jede unverhoffte zukünftige Kriegsfälle / zuversehen / unverwegert geruhen wolten. Dessen getrösteten S. Gn. sich so viel gewisser / aldiweil S. Gn. ohn das / als ein Stand des Heyl: Röm: Reichs / von Rechts wegen / solcher Neutralität zugenieffen / dar: durch ihre Hochm: nichts abginge / sondern vielmehr aller besorgten Gefahr der Weg gesperrt / auch der hochnuzbare und den Niderländischen Provinzien unentbehrliche Lauf der Kaufmanschaft und Gewerb erhalten würde. ic.

Diweil dan der Herz Graf vorhin albereit von der Königl. Hispanischen Seiten das Recht der Neutralität er-

langet: als ertheilten die Herrn Staten General das selbe / aus erheblichen Ursachen / am 25. Herbstmonats in bester Form zu Beschirm: und Versicherung des H. Grafen Person / Verwandten / Dienern / und Unterthanen / benebenst dessen Graf: und Herrschaf: ten / ohne einigen Auschluss / und solang das selbe zuhalten / als der Herz Graf / mit dessen Unterthanen / gegen selbigen Stat / Neutral sich bezeigen / und in den Schranken unverweisslicher Neutralität verharren würde / nach Inhalt des ertheilten folgenden Patents:

ORdines Generales confederatarum Provinciarum Belgii, omnibus atq; singulis his presentibus nostris Literis manifestum facimus & palam testamur: Cum Illustrissimus Dominus ANTHONIUS GUNTHERUS, Comes in Oldenburg & Delmenhorst, Dominus in Jhever & Kniphausen &c. Nobis per Legatos suos cum oretenus, tum in Scriptis, quæ in Archivis nostris asservantur, pluribus ostenderit atque exposuerit: Quomodo non solum Ipse & Prædecessores sui, per omne Tempus Belli in his Inferioris Germaniæ Provinciis gesti, sine Studio Partium semper permanerint: Eamque etiam ob Causam *Neutorum* uli Jure adversus omnes Belli Calamitates atque Injurias publicè privatimque in dictis Comitibus ac Dominiis tuti ac tecti fuerint: Verum etiam decretum ac fixum habeat, eodem more porro uti, nec Belli, si forte (quod absit) renascatur, fluctibus se ullo modo committere, sed Partibus impermixtum quietè agere; Ita ut haud dubiâ Spe nitatur, Neminem tam iniquum atque Importunum fore, qui illi quieto & intra Limites justæ *Neutralitatis* subsistenti, vel hoc Induciarum Tempore, vel Bello fortè redintegrato, contra Jus fasque ullam Molestiam exhibiturus, vel novum &

gravius

1617.

1617.

gravius aliquid impositurus sit; Tamen cum Sua, Ditionum suarum ac Subditorum securitati magis cautum atque provisum existimaret, si in quemcunque casum Literis nostris Neutralitatis Declaratoriis & Salvaguardiæ publicè muniretur, easque adeo à nobis sibi dari atque concedi per dictos Legatos suos amicè rogaverit: Non potuimus non morem gerere tam æqua & justa Petenti: maximè cum memoriâ recolamus, dictum Dominum Comitem, ejusque Prædecessores, nihil præteritis Belli motibus vel unquam aliàs egisse, quàm quòd à vicinis & amicis Principibus expectari debuerit. Quapropter Nos re diligenter perpensâ, in Consilio nostro ex vera scientia, virtute harum Literarum prædictum Illustrissimum Dominum ANTHONIUM GUNTHERUM, Comitem in Oldenburg & Delmenhorst, Dominum in Jhever & Kniphausen &c. suorum tum Comitatum, tum Dominiorum prædictorum intuitu, à præsentis tempore in omnem casum, pro Neutrali Principe, agnoscendum, habendum & declarandum esse statuimus. Quem admodum etiam Eum habemus, agnoscimus & declaramus pro Principe Neutrali, cum expressâ hæc Voluntatis nostræ Declaratione, ut Neutorum Jure pro Se & Hæredibus, nec non Subditis & Fidelibus suis, eadem prorsus ratione, quâ præterito tempore sine ulla turbatione, inquietatione, & attentato plenariè in omnibus & per omnia in posterum quoque uti, frui, possit ac valeat. Et quamvis suo præ Neutorum Jure & hæc nostrâ Declaratione adversus omnem hostilem Vim atque Injuriam ipsi abundè cautum sit: Tamen quo firmiori insistant munimento, sanctiori nostrâ Salvaguardia Eum impertiri haud gravati sumus. Cujus vi atque robore mandamus, atque præcipimus omnibus & quibuscunque nostris Belli Ducibus, Gubernatoribus, Capitaneis, Locum tenentibus, Commissariis, & cæteris, quibus militare aliquod Munus commissimus, cujus-

cunque Dignitatis, Status & Conditionis etiam sint, nemine excepto, ut, ne præfato Domino Comiti ejusque Subditis in dictis suis ditionibus ac terris, aut aliàs ullo impedimento sint, quò minus Jure Neutralitatis liberè utantur, fruantur, adeoque Ipsi & Subditis domesticis ac fidelibus Dilectis, neque in Personis, neque in Oppidis, Arcibus, Pagis, Vicis, privatis Ædificiis, Possessionibus, Fluminibus, Portibus, recessibus Maris, Insulis, aliisque Bonis, mobilibus & immobilibus, quavis via & ratione directè vel indirectè Terra Mariq; nocere, incommodare, Vim atque Injuriam inferre, vel ullo prosequi maleficio præsumant, neque, ut tale quid fiat, cuiquam conniveant aut permittant, sub qualicunque tandem prætextu hoc fieri possit, sed Eum & Illos unâ cum ipsorum Bonis & omni Substantia quietos & securos esse, atque adeo in omnibus & singulis Jure Neutralitatis verè & cum effectu uti atque gaudere patiantur: Idque sub comminatione gravissimæ Indignationis nostræ & Pœnæ arbitrariæ, quam quidem Pœnam, pro Criminis magnitudine & delicto, usque ad Corporis & Vitæ supplicium extensuri sumus, eamque sine omni remissione contravenientes huic nostro Mandato inevitabiliter expectabunt. Ita tamen modò sæpe dictus Dominus Comes nihil contra nos aut Confœderatos nostros directè vel indirectè hostiliter tentaverit. Hæc ulteriori annexâ jussione, omnibus Instrumentis & Transumptis sive Vidimus harum nostrarum Literarum plenam Fidem, sine ulla dubitatione, habendam esse. In cujus rei Fidem & Testimonium has nostras patentes Literas Sigilli nostri appensione fecimus muniri, & per Graphiarium nostrum signari. Datum Hagæ Comitum Hollandiæ Anno Domini millesimo sexcentesimo decimo septimo, die vigesimo secundo Mensis Septembris.

Mandato prædictorum Ordinum Generalium

Magnus V.

Gærpenz

1617.

R

Gleich



1617. Prinz Moritz von Dranien ertheilt eine Salvaguardie.

Gleichfals hat Prinz Mauritz von Dranien / als General und Admiral selbiger Provinzen / am 28. Herbstmonats einen / sowol zu Friedens- als Kriegszeiten güldigen Schirmbrief (Salvam Gvardiam) mit angehegender scharfer Bestrafung an die Ubertreter ertheilet. Welches Neutral-Recht nachgehends zu verschiedenen malen erneuert und beyderseits redlich gehalten worden / wie an gehörigen Orten ferner wird gemeldet werden.

Kaiser Matthias als nunt Erzherzog Ferdinanden zum Sohn an / und läst ihn zum König in Böhme krönen. Böhme eine Ursach des Teutsche Kriegs.

Diweil weder Kaiser Matthias / noch seine Herrn Brüdere / Erzherzogen Maximilianus und Albertus / männliche Erben hatten / als nahm Kaiser Matthias seinen Bettern Erzherzog Ferdinanden / wegen seiner fürtrefflichen und ansehnlichen Tugenden / zum Sohn an / und ließe ihn den 29. Junii von den Böhmisschen Ständen zu einem König in Böhmen erkennen / ausruffen und krönen ; welches Königreich die schöne Helena / und nicht die geringste Ursach eine ist / dessen bald darauf erfolgenden mehr als Trojanischen Kriegs / so vieler tausend Christen Blutverderbens.

Herzog Alexandern zu Holstein wird Fräulein Sophia Catharina geboren.

Den 28. Tag Junii / Nachmittag um 3. Uhr / ist Herzog Alexander zu Schleswig-Holstein und seine Gemahlin S. Dorothea / geborne Gräfin zu Schwarzburg / mit einem jungen Fräulein von Gott erfreuet / welche fröhliche Geburth der Herz Batter also bald / aus erfreulichem Gemüth / den Herrn Grafen zu Oldenburg zuberichten / sich mit Fleiß (nach Inhalt gebrauchter Wort) lassen angelegen seyn. Demselbigen Fürstl. Fräulein ist den 24. August Monats bey der Christliche Tauf der Name Sophia Catharina gegeben worden. Bey welcher Fürstl. Kindtauf dieses merklich für gefallen / in dem H. Graf Anthon Günther das Fürstl. Fräulein auf seinen Armen gehabt / und von dem anwesenden Fürstl. Umstand veriret worden / S. Liebden sollten sich auch einmal in den Heyl. Ehstand begeben / damit Sie dergleichen Früchten genießen möchten ic. hat der Herz Graf geantwortet : Er wolte diesem Fürstl. Fräulein auswarten /

eine merkwürdige Rede.

wan es groß were / wolte Er es heurathen ic. Ob nun zwar dieses / als eine Scherzrede / angenommen / so hat der Allmächtige Gott / durch seine sonderbare Versehung / es also geschicket / daß dieses Fürstl. Fräulein hernachmals im Jahr 1635. Herrn Grafen Anthon Günthern zu Oldenburg Ehlich beygelegt worden.

Vor längst abgewichenen Jahren haben die Capitularn der Kirchen S. Alexandri zu Wildeshausen / wider H. Graf Anthonen zu Oldenburg am löblichen Käyserl. Cammergericht / wegen der Zehenden zu Meerstett / Barl / Brockhausen / Rhade / Simmeringhausen / Heideshausen und der halben Dorfschaft Hengstett / eine Rechtfertigung angefangen / und dieselbe / nach dessen tödlichen Abfall / gegen Seine Erben bis auf diese Zeit vollführet / damit aber diese alte Strittigkeit dermaleins aus dem Grund möchte beygelegt werden ; so hat Erzbischoff Ferdinand zu Eölln / als Bischoff zu Münster / sich darzwischen geschlagen / und endlich / nach gepflogener mühsamer Handlung / durch seine abgeordnete Fürstl. Münsterische Rhäte / den 5. Novemb. des 1617. Jahres zwischen Herrn Graf Anthon Günthern und den Capitularn zu Wildeshausen / zu gänzlicher Austilgung der Rechtfertigung / und Unterhaltung nachbarlicher Einigkeit / einen gültigen Vergleich getroffen / wie dessen Inhalt mit mehrern ausweist ; ist aber erst den 14. April 1619. vollzogen worden.

Der Herz Graf hat in diesem Jahr den Herrn Churfürsten zu Eölln zum andern mal besuchet / eine Reise in das Fürstenthum Anhalt / und Graffschaft Schwarzburg gethan ; zehen Leibschützen / auch etliche Berggesellen zu Singers angenommen ; den alten treuen Dienern ein jährliches Deputat vermacht ; einen stattlichen Falkenfang / und an die Weser auf den Hammelwarder Sand einen Entenfang angestellet / zur Dreylake aber ein schönes Keyher-Gehege angeordnet.

Sobalt im Anfang folgenden Jahrs fertigte Er seinen Rath Christoph Pfluggen und Canzlar Protten / wegen treu-

herzigen

1617. Solches Fräulein wird H. Graf Anthon Günthers Ehgemahl.

Streit zwischen den Hn. Grafen zu Oldenburg und den Capitularn zu Wildeshausen.

Reise.

Leibschützen. Berggesellen.

Falken- und Entenfang.

Keyher-Gehege.

Schickt Gesanden in Denne-mart.



1618.

Königl:
Dehnscher
Sander zu
Oldenburg.

Des Hn.
Grafen
nach
denkliche
Ursachen
werden dem
König
in Den-
nemark
eröffnet.

herzigen Anrath und Gutachten in der
ofterwehnten angelegenen Ehsach / an
König Christian IV. zu Dennemark
ab; unterdessen hat högstermelter Kö-
nig einen Abgesandten Bernhard von
Hagen / sonsten Geist genant / nach Ol-
denburg geschickt / dem Herrn Gra-
fen eine högstvertrauliche Eröff-
nung zuthun / und ihn zu dero Kö-
niglichen Kriegs-Obristen zube-
stellen. Der Herr Graf schickte also-
fort den 1. Merz Christoph Pflügen a-
bermal in Dennemark / ließe dero Kö-
nigl: Maj. ausführlich hinterbringen /
welcher gestalt Er / aus erhebliche Ur-
sachen / erstlich im Jahr 1616. bey dem
HochFürstl: Haus Burgund / und
bey den General Staten der verei-
nigten Niederlanden / nechstverwichen-
nen 1617. Jahrs / um die heilsame
Neutralität / beneben einer Salva-
gardien / bey hoher Straf selbige
unzerbrüchlich zuhalten / auf alle
und jede künftige Fälle / Ansuchung
zuthun / bewogen worden / auch selbi-
ge / wiewol nicht sonder schwere Mü-
h und Kosten / in bester Form ausge-
würkt und erlangt. Ob nun zwar /
wohin und zu was Ende ihrer Kö-
nigl: Maj: zu Dennemark vorha-
bende Kriegsrüstung gerichtet seye /
ihm nicht bewusst were; So trüge Er
doch keinen Zweifel / wan Ihre Königl:
M: hier von satsamen Bericht hetten /
Sie würden / dero von Gott verlie-
henem högsterleuchtenen Verstand
nach / unschwer ermessen / wo etwan
dero Vorhaben also beschaffen / daß
das hochlöblichste Haus Burgund /
oder die General Staten der verei-
nigten Niederlanden vor sich / oder
ihre Bunds-Verwande darunter
interessiret oder begriffen / in was
augenscheinliche eusserste Gefahr Er
sich und seine Unterthanen setzen und
vertiefen würde: nebenst dem gehor-
samsten Erbieten / Ihrer Königl: M:
unterthänigst zudienen / und in allem
dem / so / dero högstvernünftigen Er-
messen nach / zu Behuf und wirklich-
er Fortstell: und Vollführung dero
unzweifelhaften Ehrstrühmlichsten
Fürhaben / gereichte / und ohne seiner

fast gefährlich abgelegenen Land und
Leuten eussersten Schaden geschehen
kante / folge zuleiste. Er hätte albereit /
auf alle Begebenheiten / etliche hun-
dert Knechte werben / und seine Pässe
mit Fleiß besetzen und verwahren las-
sen / würde auch / so weit sich sein Ver-
mögen und Wissen erstreckte / Ihrer
Kön: M: zum Nachtheil so wenig / als
jemand anders / keinem fremden Volk
einigen Durchzug verstaten / son-
dern denselben mit sonderbarer Vor-
sicht und Behutsamkeit abwenden.

Wey Eingang dieses 1618. Jahrs /
hatten die sämtliche Emdische binnen-
fahrende Schiffer / welche fürnemlich
das Fährwasser übers Worsterwatt
gebrauchen / Bürgermeistern und Rath
der Statt Emden eine Schrift überge-
ben / nicht allein die vielfältige Schiff-
brüche mit Verlust ihrer Schifften und
Güter / sondern sich auch beklaget / wie
gedachter ohne das gefährlicher Wor-
sterwatt von zeiten zu zeiten schlimmer
gebaket würde / wordurch noch mehr
Unheil und Gefahr künftig zubefürch-
ten stünzte / wofern nicht zeitlich demselbe
vorgebauet würde. Demnach aber ein
altes Herkommen seye / daß die Olden-
burgische Unterthanen ermeltet Watt
bekaket; als ersuchten sie einen Ehrve-
sten Rath / daß Er durch eine Vorschrift
bey dem Hochwolgebornen Grafen
und Herrn zu Oldenburg so viel erwer-
ben wolte / damit desselben Untertha-
nen / wie vor alters hero geschehen / ge-
dachtes Watt fortan beaketen / und
dardurch ihrer und aller fremde Schif-
fer Klage abgeholfen werden möchte.
Hierauf ließen Bürgermeistere und
Rath erstbesagter Statt von dem 11.
Februarii an Herrn Grafen zu Olden-
burg / beneben der Schiffer Klagschrift /
ein Schreiben abgehen / dieses Inhalts:
Es were der gemeinen Seefahrt merk-
lich viel an Setzung der Baken gelegen /
als welche zu Beforderung derselben
und Sicherheit der Schiffer-leuten und
Güter nicht allein nützlich / sondern auch
ganz nothdürftig weren; die Sanden
aber täglich vertiefen / daß fast gedachte
Watten zugebrauchen unmöglich sie-
le / wo sie nicht jährlich beobachtet / und /
wans nöhtig / von bequemen Orten auf

1618.

Das
Worster
Watt
wird auf
Begeh-
ren be-
kaket.

Der Ba-
ken Aus-
setzung
in
der
Watt
beobach-
tung
und
Wartung



1618.

rechter Tiefe zeitlich gestochen würden; Demnach aber solche Baken in ihrer Gnaden Landen oder Watten zubringen / oder zustechen / niemand anders / als auf ihrer Gn. gnädige Anordnung dero Unterthanen gebührte / ihrer Gn. auch solches niemand anders einräumen und gestatten würden. Als seye an dero Gn. ihr unterthäniges Suchen und Bitten / Sie wolten die gnädige Anordnung thun / damit ersten Tages nothdürfftige Baken / auf die mehrgedachte Watten in ihrer Gn. Landen gesetzt / und ihre Bürger und andere Schiffer hinfüro nicht in Gefahr und Verderben gestürzet würden.

Diemeil dan durch die Baken (gleichwie durch die Seetonnen die Tiefe) die Truckene und Untiefe des Stroms bezeichnet wird / darnach sich die Seefahrende im Segeln zurichten wissen; als ist darauf / nicht allein zu Sezung der Baken / schleuniger Anstalt gemacht / sondern es sind immerfort auf dem Worster Watt / Krast habender Gerechtigkeit / aus Oldenburg bey die 20. Baken gesetzt / jährlich besichtiget und erhalten worden.

Der H. Graf lässt zu Jhever eine nützliche Ordnung wegen Hochzeiten und Begräbnissen / publicirē. Reiset in Denemark.

in die Grafschaft Schwarzburg. Leipzig. Zerbst. Dresden.

Nachdem der Herz Graf den 1. Junii zu Jhever eine nützliche Ordnung / wie man sich bey Verlöbnissen / Hochzeiten / Kindtaufen / Kirchgängen / Begräbnissen / auch andern Freuden- und Traur-begängnissen verhalten solle / publiciren lassen / ist Er von Oldenburg bald abgereiset / und den 14. Junii bey König Christian zu Dennemark in dem Königl. Lusthaus Friederichsburg ankommen. Von dannen hat Er das Schloß Eronenburg besehen / sich über den Sund nach Helsenburg begeben / und / als Er Engelholm / Loholm / Halmstatt / Falkenburg und Warsberg besichtiget / wieder nach Copenhagen zu Ihrer Majest. sich begeben / und ist / nach erwünschter Verrichtung / zu Oldenburg wieder glücklich angelanget. Bald darauf ist Er abermal mit seinen vielgeliebten Fräul. Schwestern nach Sondershausen und Arnstatt / in die Grafschaft Schwarzburg gereiset / und weil eben dero Zeit die Leipziger Messe eingefallen / hat der H. Graf seine Fräulein Schwestern dahin und wieder zurück gen Zerbst geführt / und immittelt nach Dresden / Hn. Johan-Georgen Churfürsten zu Sach-

sen zubesuchen / sich begeben / woselbst Ihm / als einem angenehmen Gast / einen ganzen Monat lang / mit Reiten / Jagen / Schiessen und anderer Lustergöblichkeit / große Ehre erwiesen / ist hernacher bey der Rückreise wiederum auf Zerbst gangen / und nebenst seinen Fräulein Schwestern den 24. Decembr. zu Oldenburg / bey gutem Wolstand / wieder ankommen.

Es bezeuget die heilige Schrift / es lehret die Natur / es melden die Historien / und gibt es die Erfahrung / daß einem Lande oder Reiche kein größerer Schaden zustehen könne / als wan innerliche Zwiespalte sich erheben / zumal wan fremde umliegende Nationen mit darein gestochten werden / und da etwan der eine und anderer Theil / oder wol beyde zugleich / sich ausländischer Hülffe gebrauchen / und zu dergleichen BlutBanquet solche Gäste bitten / deren sie / wan sie wollen / nicht wieder los werden können.

Nun were zwar höchlich zuwünschens gewesen / daß die sämptliche Stände des H. Reichs unter der Käyserl. Maj. als dem Haupt / wie Glieder eines Leibes / nach der högst löblichen Vorfahren Exempel / in einem guten rechtschaffenen teutschen Vertrauen und högst erfreulicher Einigkeit / dardurch / negst Gott / Königreiche und Länder erhalten werden / einander aufrichtig und treulich gemeinet und geliebet / des Religion- und Prophanfriedens sich alserseits würcklich erfreuet / die Reichs Constitutiones gehandhabt / die eingerissenen Differentien / und zu beyden Theilen eingekommene Gravamina und Beschwerden / durch gültliche Vergleichungs- oder Mildeungs Mittel / zeitlich aufgehoben / und der ein- und ausländischen Bündnissen / als welche ohne das nur zu gefährlicher und schädlicher Trennung und Untergang der so wolbestellten Harmonia des Reichs / und allen desselbigen Satzungen gereichen / sich geußert / im Reich den adeln werthen Frieden so eiferig / wie es die Liebe zum Vaterland erfordert gehabt / nachgejagt hetten; So würde dardurch das alte gute Vertrauen unter den Ständen des Reichs wiederge-

1618.

Zerbst.

Oldenburg.

innerlicher Zwiespalte verwickelter Land und Leute.

Die Stände des Reichs solleneinträchtig und verträulich leben.

bracht/

1618.

bracht / und auf die liebe Posterität fortgepflanzet / auch in der That die schöne Harmonia des Reichs / zwischen Haupt und dessen Gliedern / erhalten / und man sich / sowol Catholischen als Evangelischen Theils / Häuptere und Gliedere / Herrn und Unterthanen / in weit besserem Flor und Wolstand erfunden haben : Allein es ist / leyder ! ohne das / sowol aus öffentlichen Historienbüchern / als auch sonst / bekant / wie bishero in dem Röm: Reich unter den Catholischen und unirten Evangelischen Fürsten und Ständen keine besondere Vertraulichkeit gewesen / sondern es hat sich algemach eine und die andere gefährliche weitaussehende Unruhe erblicken lassen / bis in diesem Jahr den 23. Maji der Friede zu Prag den Fenstern / so zusagen / hinaus geworfen wurde / gestalt nicht allein Böhmen und Teutschland / sondern fast ganz Europa / ein Schauplag worden / worauf Krieg / Unruhe / Zerstörung und Blutvergiessung ihre Tragödien über die dreissig Jahr hinaus erbärmlich gespielt haben / mit Erwürgung vieler hundert tausend Christen / wie Welt- und Reichskündig ist.

Miß-
trauen in
Teutsch-
land.

Fenster-
stürzung
zu Prag.

Der H.
Graf zu
Olden-
burg blei-
bet im
Neutral-
stand / in
Friede
un Ruhe.

Sam
76. und
folgende
Blättern.

Sehr flug und hochverständig aber hat der Herz Graf zu Oldenburg gethan / daß Er in nechstfolgenden des Reichs Verwirr- und Zerrüttungen / als auch in vorigen und folgenden Spanischen und Niderländischen / auch andern Kriegen / keinem Theil der Bunds- verwanden beygepflichtet / unerachtet Er anfangs zu einer Schickung gen Mülhausen / folgendes von den unirten Fürsten und Ständen nach Nürnberg / verschieden mal / auch auf den Nider- sächsischen Craystag und sonst erfordert worden / darbey dem Evangelischen Wesen zum Besten / mit Rath und Thaten zuhelfen ; So hat Er jedoch weder einige Zusammenkunft besuchen lassen / noch einige Hülfe geleistet / sondern seine im Jahr 1610. gegebene schriftliche Erklärung beständig wiederholt / sich keinem Theil / mit Bündnissen / anhängig gemacht / noch gegen jemanden zur Feindschaft / sondern vielmehr aller- seits zur gebührliehen gleichmäßigen Freundschaft sich erkläret / und durch

fluge Bemühung / unpartheyisch und Neutral im Mittel sich erhalten / aller- seits zur Ruhe und Friede gerahen / je und allewege viel besser / auch in viel größerer und mehrerer Sicherheit / als diejenige / so sich auf widrige gefährliche Wege verleiten lassen / sich befunde / welches billig / mit unsierblichem Ruhm / von jedermänniglich / der lieben Posterität nachzufolgen / ausgebreitet wird / wie nicht allein in dieser gegenwertigen Historischen Beschreibung geschieht / sondern auch in einem absonderlichen ausführlichen Tractat de Jure Neutralitatis / lateinisch und teutsch / mit Gottes Hülfe / geschehen solle.

Gleichwie aber sonst dergleichen bevorstehende blutige Kriege und jäm- merliche Landsverwüstungen / durch vorhergehende Zeichen und Wunder / gleichsam als Vorbotten der Göttlichen Zornruthen / jederzeit angekündigt worden ; Also hat sich auch in wehren- der Böhmischer Unruhe / bey angehen- der solcher Zerrüttung Teutschlands / in dem Novembri / ein erschrecklicher Cometsstern / mit einem langen brennen- den Schwanz / bey klarem Himmel / in ganz Teutschland / dreissig Tage lang / sehen lassen / von dessen Eigen- schaft und Bedeutung viel Sternkün- diger ihre Meinung eröffnet / welcher in Wahrheit ein rechter Herolt und Vor- bote der künftigen dreissigjährige Gött- lichen Strafe gewesen.

Den 25. Februarii folgenden Jahrs hat Kayser Matthias dem Herz Gra- fen / benebens dem Kayserlichen Rath Bonaventuren Bodekern / eine Com- mission an die Hanse- Städte Lübeck / Hamburg / Bremen / Magdeburg und Lüneburg / aufgetragen / mit dieser In- struction und Unterrichte : Bey den ge- meinen Hanse- Stätten / fürnemlich bey Bürgermeistern und Rath der Statt Lübeck (als dem Haupt der u- nirten Hanse- Stätten) anzubrin- gen / wie daß nemlich ihre Kayserl: Majest: mit treuwätterlicher Sorg- falt / des Heyl: Röm: Reichs Regir- ung etliche Jahre hero getragen / dar- bey die beständige Erhaltung eines ruhigen Zustands / auch würfliche Abwendung aller angetroheten aus-

1618.

Comet-
ten Pro-
pheten.

1619.

Der H.
Graf be-
kommt
Kayserl:
Com-
mission
an die
Hanse-
Stätte.



1619.

Gefähr-
licher
Zustand
des Kö-
nigreichs
Böhme.

ländischen Gefahr / sich miltväter-
lich angelegen seyn lassen / auch / zu
Ausgang negstverwichenen Jahrs/
sich aus dem Königreich Böhmen in
das Königreich Ungern und die Erb-
lande / selbige / als eine Vormauer ge-
gen den gemeinen Erbfeind der Chri-
stenheit / den Türken / zuversichern /
aus höchsterheischender Noth / begeben
müssen / jedoch in Böhmen durch dero
verordnete und hinterlassene Stat-
halter / Landbedienten und Rätthe/
des Regiments halben / solche Fürsich-
und Bestellung gethan / wie solches
bey dero höchstgeehrten Vorfahren / re-
girenden Königen und Churfürsten
in Böhmen / üblich und gebräuchlich
gewesen. Was aber bey dero Käy-
serl: Majest: Abwesenheit in gemelde-
tem Königreich Böhmen / und so gar
in dero hochbefreytem Königlichen
Sitz und Schloss / sich etliche Unge-
horsame / durch eigenthätige Gewalt /
ohne einige ordentliche Anhör: viel
weniger Überweisung / mit schmah-
licher Antastung / Angreiff: und Fen-
sterstürzung dero fürnehmen Stat-
halters / Landbedienten und Rätthen /
unterfangen; was sie auch folgendes/
von einer Zeit zur andern / mit unver-
antwortlicher Bemächtigung der
Residenz: und Hauptstatt Prag / wie
nicht weniger des Königl: Schlosses
Carlsstein / und der darinnen ver-
wahrlich liegende Cron / auch andern
Geschmeids und Freyheiten / Absetz-
und Verarrestirung anderer übr-
igen Statthaltern und Landbedienten /
Verwahrung ihrer Personen / auch
theils derselben unschuldigen Weib-
und Kinder / Abnöhtigung ungebür-
licher Reversen / Benehm: und Ent-
setzung der Käyserl: Majest: gehor-
samsten Diener Haab und Güter /
Aufforder: und Belagerung dero
Sätten / Eröffnung der Briefen / zu
gleichmäßigem Abfall anderer dero
treuehorsamsten Landen gethane
Vermahn: und Anhezung der Die-
ner in dero eigenthümlichen Herr-
schaften / auch was sonst sich von ei-
ner Zeit zur andern begeben habe /
würden obgenante Hanse: Stätte
mit mehrern vernommen haben;

Dannenhero sie / aus oberzehitem
Verlauf der Böhmischen Unruh /
vernünftig zuermessen / wie gar wi-
der dero Käyserl: Maj: Willen und
überflüssig gebrauchte Sanftmütig-
keit / Sie von dero widerwertigen
Unterthanen / welche die Waffen am
ersten ergriffen / zu nothdringender
Gegenverfassung und Kriegsbereit-
schaft verursacht worden. Hier-
um so sollten die Käyserl: Gesandten
mit Fleiß und Eifer sich angelegen
seyn lassen / damit dero Käyserl: Maj:
Widerwertigen von mehr besagten
Hanse: Stätten keine Hülff / weder
ins geheim oder öffentlich / unter was
Schein und Namen das geschehen
möchte / geleistet würde; Hingegen
aber würden Ihrer Käyserl: Majest:
Sie / die Hanse: Stätte / mit einer
Selthülff bespringen / bevorab sol-
ten die Käys: Herrn Gesandten bey der
Statt Hamburg / um Erlegung der
vom Jahr 1548. bishero rückständ-
igen Reichs: und Krays: Hülff / sich be-
laufend auf zweymal hundert acht-
zehen tausend und siebenzig Gulden
(218070) ansuchen. In dem Post-
scripto oder Nachschreiben wurde ver-
meldet / Ihre Käyserl: Majest: wolten
sich bey fürfallenden wichtigen Ge-
scheften im Heyl: Röm: Reich des
Herrn Grafen zu Oldenburg würk-
lichen Diensten allwege gebrauchen /
aus eigener Bewegnis / zu dero Käy-
serl: Rath ihn würdigen / annehmen /
und gebürliche Ausfertigung thun
lassen / daß Er beydes an dero Käy-
serl: Hof und sonst von männig-
lichen dafür gehalten / erkant und
geehret werden solte.

Besagte Käyserliche Commission
erreichte keinen Fortgang / und blieben
die Käyserl. Briefe an die Hanse: Stät-
te in der Oldenburgischen Archiv, bis
hierzu / uneröffnet; Die weil Käyser
Matthias immittelst den 30. Merz /
Morgens zwischen 7. und 8. Uhren / bey
gutem Verstand / zu Wien / seines Al-
ters 62. Jahr und 15. Tage / durch den
zeitlichen Tod / aus diesem vergäng-
lichen Leben / abgefordert
wurde.

1619.

Der S.
Graf
wird
Käyserl:
Rath.Käyser
Matthi-
as geht
mit Tod
ab.

Das

Das zweyte Capitel

Beschreibung des Weserstroms / und warhaste Anzeige

Der Motiven und Ursachen/auf welche Herr Graf Anthon-
Günthers Ansuchen / wegen einer neuen Zollbegna-
digung auf der Weser/ gegründet ist/ und was ferner
darbey fürgelaufen.

Weser-
stroms
Ursprung
des Na-
mens.

Ursprung
des Na-
mens.

Der
Ursprung.

Lauf der
Werra.

Der We-
ser an die
Land-
schaften.

Der Weserstrom ist einer von den fürnemsten Schiffreich-
en Strömen Teutschlandes/
lange vor Christi Geburt bey
den Griechen und Römern bekant ge-
wesen / und hat dem Vermuthen nach/
seinen Namen bekommen von Wässern
oder Gewässern / weil verschiedene Was-
serströme darein fließen / und durch die
Ergießungen den Angrenzenden / wan
der Schnee am Soling / Harz / Thü-
ringerwald und Brückersberg / auch
anderwo / schmelzet / oder sonsten / wan
starke Sturmwinde aus dem Nord-
Westen in der See sich erheben / großen
Schaden verursacht / dahero wollen die
Lateiner den Namen Vifurgis, quod
Vi furgat, herführen. Entspringt
in einem Grund der alten gefürsteten
Graffschaft Henneberg / die Gabel ge-
nant / gegen dem Thüringerwald zu /
und nimmt seinen Lauf / unter dem Na-
men der Werra / auf Hilpurgshausen /
Meinungen / Schmalkalden / Salz-
ungen / Bach / Treffurt / Wanfrid /
Eschwegen / Allendorf / Wisenhausen /
bis auf die Fürstliche Braunschweig-
sche Statt Münden / woselbst sich die
Werra mit der Fulda vereinigen / vor-
rige Namen ablegen / und bis in die sal-
zene See die Weser genennet werden /
darvon in meiner Hessischen Chronik 1. Theils
6. Capitel mit mehrern wird zu lesen seyn.
Die Weser aber ziehet sich von gemel-
deter Statt Münden vorbey / an und
durch die Landschaften Braunschweig /

Paderborn / Corvey / Schauenburg /
Lippe / Ravensburg / Minden / Hoya /
Beyden / Bremen : Von der Statt
Bremen laufft sie ferner an der Ostsei-
ten dem Erzbisch-itzo- Herzogthum Bre-
men / und dem Oldenburgischen Land
zu Wörden / an der Süd- und Westsei-
ten aber den Graffschaften Delmenhorst
und Oldenburg / zusamt dem Statt-
und Buttshadingerland vorbey / und er-
geußt sich endlich unter Iheverland in
die Ihade und offenbare West-See ;
Stoßet an viele Städte / ansehnliche
Flecken und Schlösser / darunter Mün-
den / Gieselwerder / Harstelle / Beverun-
gen / Hörter / Corvey / Holzminden /
Pol / Bodenwerder / Nehle / Grohnde /
Osen / Hamel / Wehre / Oldendorp /
Minteln / Bornholz / Blote / Hauff zum
Bergen / Minden / Petershagen /
Schlüsselburg / Stolzenau / Libenau /
Nienburg / Drafenburg / Hoya / Drepe
und Bremen : nimt zwischen Münden
und Bremen verschiedene Bäche und
Ströme an sich / als die Dimel / Bus-
ner / Netze / Emmer / Homme / Ham-
mel / Wehrde / Luter / Dwe / Aller / so
von Zelle ab Schiffreich ist / in dieselbe
sich die Decker / Fulse / Leine und Diester
ergießen : unter der Statt Bremen lau-
fen in die Weser an Delmenhorst- und
Oldenburgischer Seiten die Dichtum /
die Schiffreiche Hunta von Oldenburg ;
auf jener seiten die Hamme und Wum-
me durch die Lesem / die Trepta / Lüne /
Geeste / Stotel / und Volla aus dem

und
Stätte.

Ziehet
an sich
verschie-
dene Bä-
che und
Flüsse.



Der We-
ser Brei-
te und
Tiefe un-
ter Bres-
men.

über die
Weser
eine
Brücke.

Woher
der We-
serstrom
so tief
und breit
worden?

Güte des
Weser-
wassers.
Bequem
zum
Bier-
brauen.

isigen Herzogthum Bremen / welche Wasser alle Fischreich. Über Bremen ist die Weser zimlich schmal / stürzet aber im herunterfließen mehr Sandes / als andere Flüsse / herab / hat an der Breite und Tiefe algemählig sehr zugenommen / und um sich gegriffen / wie dan vor gewiß / mit Anzeige der Umstände und Merkmalen / wil bezeuget werden / daß die Burthadinger und andere Friesen disseit der Weser jenseit nach der vormaln berühmten Kirchen zu Bramstett Wallfarten gegangen / und zu dem Ende von Esensham / aus dem isigen Staffland / nach dem Oldenburgischen Land zu Würden / über die Weser eine hölzerne Brücke legen / und wieder aufnehmen können / worvon der Ort im Land zu Würden an noch Pfallhausen und der Friesen Weg sol genennet werden. Aus welchen und andern Anzeigen mehr zuschließen / daß der Weserstrom vormaln so groß / breit und tief nicht gewesen / wie er heutiges Tages ist / gestalt er dem Land merklich viel hinweg gerissen / daß er isiger Zeit zwischen Elsfleth / nachdem er selbige Kirche gänzlich hinweg gerissen / und dem gegen über ins Osten liegenden Dorf Dienkirchen eine gute viertheil Meile austrägt / wird im Abfließen je länger je breiter / daß er unter Blexen beynah über eine Meile breit ist : Solches verursachen die oben herankommende Ergießungen der Wasser / die Eißschollen / die von unten herauf gehende Nordwesten Winde / Ab- und Zuflüsse des Meers / massen das Weserwasser bey stillem Wetter in seinem Auf- und Ablaufen / nach Gelegenheit / an seiner Höhe über 2. 3. 4. 5. 6. 7. und mehr Schuh zu- und abnimmt. Bey Springfluten und entstehende Sturmwinden lauft es noch höher / und schwället über 10. 15. 20. und mehr Schuh hoch auf / wie auch das Weserwasser von unten auf bis Blexen / und noch weiter hinauf / salzig ist. Hinaufwärts aber ist das Weserwasser zimlich klar / süß und schmackhaft / daher zum Bierbrauen sehr bequem / wie solches die Mündisch- Bodawerder- Hame-lische auch Winder- und Bremer Biere und Bronhanen bezeugen.

Nach erzehltem Lauf und Eigenschaft der Weser / erfordert es die Nothwendigkeit / von der ohne das Reichskündigen gesuchten und erhaltenen Oldenburgischen Zoll-Gerechtigkeit auf dem Weserstrom Meldung zuthun / sintemal es die im Jahr 1562. gewechselte / und in dem Reichs Archiv befindliche Schriften bezeugen / daß bishero das Gräßliche Haus Oldenburg / in verschiedenen Reichs- und andern der Churfürsten und Ständen Versammlungen / eine Zolls-Begnadigung in des ro Graf- und Herzschaften an dem Weserstrom gesucht hat. Ob nun wol bald zu anfang die Käyser- und Churfürstliche Resolutionses, nach gestal- ten damaligen aus den Acten herfürleuchtenden Umständen / und aus gewissen absonderlichen Ursachen / dem Gräßlichen Oldenburgischen Ansuchen im Jahr 1562. nicht nach Wunsch / in Jahren 1567. und 1570. aber aufschieblich gefallen.

So haben sich doch nachgehends / bey Verenderung der Zeiten und der Sachen gestalt nach / an Gräßlicher Oldenburgischer Seiten viel mehrere und solche durchdringende Ursachen herfürgethan / daß H. Graf Anthon Günther auf vorgedachtem Wahltag zu Frankfurt / um Ertheilung dieses Zolls angesucht / zugleich die bewegende Ursachen übergeben / und Ihrer Käyserl. Majest. beneben der anwesenden Hn. Churfürsten und Abwesenden Gesandten Gutachten erfordert.

Es bestehen aber die übergebene bewegligste Ursachen aufs kürzeste und vernemligste hierinn / Daß nemlich diese Länder fast an allen Orten mit gewaltigen Wassern umgeben und bezirket / gegen dieselbige Wasser und See zwar über vierzig teutscher Meilwegs / im Bezirk / gewaltige starke Teiche und Dämme aufgeworfen weren / dannoch hette zuweilen die Gewalt und Ungestrümmigkeit des wütenden Wassers dermassen überhand genommen / daß in den Vorjahren die See etliche zur Graffschaft Oldenburg gehörige Schlösser / viele Dörfer / Kirchspielen / Vorwerken / Land und Leute unter Wasser ge-

1612.

Die Hn. Grafen zu Oldenburg haben eine Zolls-Begnadigung auf die Weser gesucht.

aber nicht erhalten.

noch ferners ange-sucht aus beweglichen Ursachen. am 90. Bl.

Gefährlicher Langer dieser Landschaften.

am 37. b. 58. b.

am 13. b. 14. a. 16. b. 72. b. 73. a. 91. b. 102. 103. a. Bl.

stürzet



1612.

Dämme und Teiche erhalten die Tiefen in der Weser am 12. Bl.

Reinhaltung der Seeräumen. am 51. Bl.

Wangeroger Thurn wird den Seefahrenden zum Besten erbauet. am 10. und 11. Bl.

am 64. Bl. b.

stürzet / verderbet und überschwemmet / insonderheit dem Land oder Erdreich ofters / durch das Salz oder Seewasser / ein unsäglicher Schaden zugesüget worden. Über dieses auch die aufgeworfene Dämme und Teiche nicht allein seinen Unterthanen / sondern auch / zu erweislicher Beförderung des Kaufhandels auf der Weser und offenbaren See / dienen / deren stete Verbest und Erhaltung eine übergroße Summ Geldes kosteten / in dem / durch gewaltige Ab- und Einbrüche der sters sechsstündigen ab- und anlaufenden Ebbe und Fluth / die Dämme / mit welchen der Einlauf der See / Ihade und Weser / nach Möglichkeit / abgewendet werden / dermassen zu Zeiten weggerissen / und dardurch die Tiefe verstopfet würden / daß ein sehr großer Kosten / zu Unterhaltung der so hochnötigen Tiefen / und die Weser Schiffreich / auch von allerlei Plackereyen sicher zu erhalten / müste angewendet werden. Es hetten die Kaufleute zu Bremen / und andere / nicht allein Fräulein Marien zu Ihever verschieden mal / sondern auch seinen Herrn Vattern Sel: noch im Jahr 1585. den 27. Febr. und 1595. 14. Martii um Erbau- und Aufrichtung eines Thurns und brennenden Latern auf der mit der offenbaren See umgebenen Insul Wangeroge fleißig ersüchet / welcher dan auch aus Christ. Nachbarlichem Mitleiden / dem Seefahrenden Mann / und Kaufhandel zum Besten / auch verhoffender künftige Erkantnis und Vergeltung / daselbsthin einen hohen starken steinernen Thurn / mit großen Kosten / setzen und aufrichten lassen; Er selbst seye von vielen fürnehmen Kaufleuten ersüchet worden / sonderlich an den Orten / da die Weser in die offenbare See ließe / Baken / Tonnen / und andere Kennzeichen zusetzen / wie gleichfalls auf besagtem Thurn zu Wangeroge eine immerbrennende Leuchte zuhalten / welche / beneben dem Thurn / mit schweren Kosten müsten unterhalten werden / durch welche Handbietung jährlich viel Leute / Schiffe und eine merkliche Anzahl de-

ren aus Frankreich / Hispanien / Italien / Dennemart / Norwegen / Niderland und andern Orten in Teutschland fahrende Güter / vor Schiffbruch / so desselben Orts vor der Zeit sich leyder alzu oft und viel begeben / errettet würden. Da doch her gegen sein Herr Vatter Seliger / der willfährigen Gütigkeit / und viel zuträglichen Bezeigung halber / den geringsten Genos nicht emfunden / ihm auch selbst den erentwegen nichts / als Schaden und Kosten / verlassen hette.

Demnach seine Voreltern um Iherer Käyserl: Majest: allerhochlöblichste Vorfahren am Reich / und um das H. Röm: Reich sich wol verdienet / aller unterthänigsten und schuldigsten Gehorsams beflissen / der selbigen Widerwertigen niemals anhängig gemacht / Er auch in dero Fußstapfen zutretten sich jederzeit fleißig angelegen seyn lassen / und in solchem Vorhaben / vermittelst Göttlicher Gnaden / mit darstreckung Leibs / Lebens / Guts und Bluts / standhaftig zuverharren entschlossen were; Nicht weniger würde Er / zu Verwahrung der eussersten Reichs- und See- Grenzen / und zu Sicherheit seiner Landen und Unterthanen / eine sterswehrende Besatzung in verschiedenen Grenzhäusern / mit schweren Kosten / auch bey friedlichen Zeiten / zu unterhalten / genötiget / auf welche seinem Herrn Vattern Sel. und ihm bey wehrendem niederländischen Krieg viel Tonnen Golts aufgegangen.

Als lebte Er der tröstlichen allerunterthänigsten Zubericht / die Röm: Käyserl: Majest: würde / auf Rath und Einwilligung des Churfürstlichen Collegii / darmit Er sich desto besser wider alle Widerwertigkeit bey des Reichs eussersten Grenzen erhalten und schützen / der wütenden ungestümmen West-See / der Ihade und Weser / in Erhaltung der Teichen / widerstehen möchte / Ihn / als einen treuen Reichsstand / mit fügsamer Begnadigung eines erträglichen Zolls auf dem durch seine anererbte Graf- und Herrschaften Oldenburg und Buttjadinger Land / bey etlichen

teutschen

1612.

Die Hn. Grafen haben sich ums Reich wolverdient gemacht.

Halten zu Verwahrung des Reichs eussersten Grenzen starke Besatzungen.

am 5. 6. 41. 42. 51. 53. 54. 55. 56. 57. 69. 10. 104. 107. Bl.

1612.

Ursach
en einer
Zollcon-
cession.

nach
Reichs
Herkom-
men.

Exem-
peln.

Woher
solche
Zollbe-
gnadig-
ungen
ertheilet.

teutschen Meilen seinen Lauf haben den Weserstrom / zu Ergötz und Erstattung der vorherürten hochbeschwerlichen Mängel / gewaltsamer Wasserhöhren / Beforderung des Kaufhandels / befreyen / in fernerer Betrachtung / aller Stats und Rechtsgelährten einhellige Meinung es seye / daß die Zollbegnadigungen herrühren soltē aus erheblichen vernünftigen Ursachen / wegen Sicherheit / Erbau und Erhaltung der Straßen und Brücken / Vertheidigung des Vaterlandes; Ersetzung der angewendeten gemeinen Kosten / Mähe und geleisteten Diensten; auch wegen erlittenen Schadens. Und zwar so seyen diese Ursachen nicht insgesamt oder zugleich / sondern eine oder die andere absonderlich erheblich. Bey dieser gesuchten Begnadigung aber kämen fast alle und jede solche Bewegnissen / und zwar viel stärker / als anderswo / beysammen / welche sämtlich in dem gemeinen Nutzen bestünften. Dergleichen Verwilligungen der gülden Bull und andern des Reichs sätzen / nicht ungemäs / sondern in alle Wege zulässig / auch viel Reichs ungleichmächtigern / und nicht so besträngten Ständen bey Käyfers Carlen / Ferdinanden / Maximilians und Rudolphens / aller Christmiltesten hochlöblichster Gedächtnis / Zeiten dergleichen / und viel höhere Begnadigungen wiederfahren / auch alle benachbarte an dem Weserstrom sitzende Herrn Grafen und Stände / auch etliche von Adel und Privat-Persone mit Zöllen daselbst versehen und begnadiget seyen; Welches alles Ihre Käyserl: Majest: beneben dem hochlöblichsten Churfürstl: Collegio allergnädigst und gnädigst zubeherzigen. ic.

Weiln dan solche neue Zollbegnadigungen im Heyl: Röm: Reich / vermög hergebrachter bekanten Reichs sätzen / darauf gewidmeter Käyserl: Wahl-Capitulation, und dem gebräuchlichen Herkommen nach / von der Käyserl: Maj: mit des hochpreislichen Collegii einmühtiger Bewilligung / Vollbort und Zulassung / dem Ansuch-

enden ertheilet und einzunehmen verwilliget werden sollen; Als hat Käyser Matthias mit Diesem hieraus communicirt, dessen Gutachten erfordert / und dieweil sowol die Gelegenheit des Orts / an welchem der Herr Graf den gesuchten Zoll anzurichten vermeinet / als auch wie und welcher Gestalt ein oder der andere Stand des Reichs darbey interessiret seyn möchte / allerdings unbekant; So ist eine Commission der Orten anzustellen / vor rahtsam befunden worden. Wie dan erfolgt / daß den 3. Octobr. allerhöchstgedachte Käyserl: Majest: von Prag aus / dem Herrn Churfürsten Ferdinanden zu Eöln / als Bischoffen zu Münster und ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Eräyses / allergnädigste Käyserl: Commission, jedoch cum potestate subdelegandi, dergestalt aufgetragen / daß Er den Ort an der Weser / da der Herr Graf zu Oldenburg / den neuen Zoll anzurichten Vorhabens seye / mit Fleiß absehen / und darüber die negste Benachbarte / wie einer oder der ander mit solcher Anrichtung zufrieden / auch was etwan darwider vor Bedenken eingewendet und fürgebracht werden möchte / anhören und vernehmen / als dan der Käyserl: Majest: ausführlichen Bericht / beneben seiner Meinung / einschicken solte.

Solche Commission nahm im Frühling folgenden Jahrs durch die Münsterische Subdelegirte Geist- und Weltliche Räte / als H. Engelbrechten von Brabeck / Thumherzn und Probstzen im alten Thum zu Münster / H. Johansen von Westerholten / und H. Johansen Casparn von Plettenberg / Hofrichtere / ihren Anfang / reiseten den 17. April von Oldenburg ab / nach dem Wulfsteich / gingen zu Schiff / und fuhren auf der Hunte bis Elsfleth / haben sowol daselbst / als an dem Weserstrom / Ihadestuf und offenbaren See / und aller Orten die gewaltige Ein- und Durchbrüche der Leichen und Dämmen / die gefährliche Ufer und Gestade / die Einlage / die Sielen / Schleusen / und andere Wasser-Gebäu / dargegen was zur Beforderung der Schiffarten und Handlung / wie gleichfals zu Erhaltung dessen

1612.

Käyserl:
Com-
mission
an Chur-
Eöln den
Augen-
schein der
Weser/
und der
interes-
sireten
Stän-
den Be-
denken
einzu-
nehmen.

1613.

Com-
missarii
nehmen
ein den
Augen-
schein im
Olden-
burgisch-
en / an der
Weser
und an
dern Or-
ten.

noch



1613.

noch übrigen Landes für große Kosten anzuwenden / in Augenschein genommen / der anwesenden Benachbarten Bericht angehört / alles zu Protocoll und in einen Rotulum gebracht / und durch einen beäydtigten Mahler abreißen lassen.

und sollen der Benachbarten Bericht ein.

Nachdem die Herrn Subdelegirten wieder zu Oldenburg angelanget / haben Sie / auf der Gräfl: Oldenburgischen Deputirten Anzeige und Begehren den interessirten und benachbarten Fürsten und Herrn / wie nicht weniger Bürgermeistern und Rath der Stadt Bremen / den angeregten Verlauf verständiget / und dafern einer oder der ander einige Einrede oder Bedenken wider den Zoll einzuwenden hette / selbige innerhalb dreien Wochen zur Fürstlichen Münsterischen Canzley einzuschicken.

Erklärung der Herzogen zu Braunschweig.

Hierauf hat Herzog Christian zu Braunschweig unterm dato des 15. Julii gegen die Käyserl: Subdelegirte dahin sich erkläret; Er habe zwar eine zeithero wol verspüret / daß die viele und hohe Zölle auf dem Weserstrom merkliche Steigerung der Waaren verursacht / und wol billig dahin zu sehen were / damit eine Milderung vorgenommen / und also die Waaren in Abschlag gebracht werden möchten. Er müste aber bekennen / es hette der Herr Graf zu Oldenburg / zu Erlangung dieses Zolls / in Betrachtung aller Umständen / dermassen wichtige Motiven, daß Er nicht absehen könnte / wie demselben / gestalten Sachen nach / jemand mit Zug verhin-derlich seyn könnte; were demnach seines Theils / als der fast Negstgeessene gar wol friedlich / daß demselbigen solcher Zoll verwilliget würde. Eine gleichmäßige Erklärung ist auch von der Fürstl: Wolfenbüttelischen Linien erfolgt.

Erzbischoffs zu Bremen.

Der Erzbischoff zu Bremen hat in einem Schreiben wider den gesuchten Zoll seine gehabte Nothdurft fürgebracht / und zu wissen begehret / was es eigentlich darmit vor eine Bewandnis habe? Die Stadt Bremen aber hat am 14. Maji den Herrn subdelegirten Commissariis eine weitläufige Be-

genschrift eingeschickt: als sehe die Käyserl: Commission, und der eingenommene Augenschein per subreptione, auf zumal ungleichem Bericht / und Verschweigung der Sachen Beschaffenheit / zu höchster ihrer und anderer merklich Interessirten / und zu dem Augenschein unerforderten Ständen / Stätten / und der Herrn Staaten General Gefahr und Schaden erhalten; in fernerer Erwägung / die Stadt Bremen Gebott und Verbott auf der Weser / durch Käyserl: Freyheiten / als Käysers Henrichs des Fünften / der Käysern / Wilhelmi / Wenceslai und Caroli V. Bestättigungen / allezeit auch die freye Schiffarth / wie an- noch / wirklich gehabt / Tonnen / Baken / und / zu Abhaltung der Seeräuber / Kriegsschiffe darauf zulegen / und an statt eines Zolles Tonnen-Keuter- und Baken-Gelt einzunehmen erlangt: hette auch / vermög Gräfl: Oldenburgischen Erbverträgen / die Aufrichtung der Zölle und Erbauung der Schloßer unter der Weser verhindert / wie die Burg Hargen / und Alzunah / unfern Elsfleth / bezeugten / welche die Bremer / zu Graf Gerhardts Zeiten / niedergedrissen. Zu dem weren albereit auf der Weser über Bremen 27. Zölle / daß also der Kaufhandel weiter nicht zubeschweren seye / daher auch dieses Ansuchen des Herrn Supplicanten Hn. Grosvattern und Vattern gänzlich abgeschlagen worden. Wofern die Stadt Bremen zu dem vollführten Augenschein were erfordert worden / hette sie darben sonst erweisen könn-

1613.

Stadt Bremen wirft dargegen ein

1. Die Commission seye erschlichen.

2. ihnen und den Interessenten nachtheilig.

3. Die Stadt hette vermöge

Privilegien / die Vormässigkeit auf der Weser.

4. Die freye Schiffarth die Seeräuber zu verfolget / Tonnen und Baken zulegen.

5. Die Zölle un Schloßer auf der Weser verhindert.

6. seyen schon 27. Zölle über Bremen.

7. Were vormals abgeschlagen.

nen/



1613.
8. Wasser-
schaden
den we-
re ersetzt/
durch die
Anwür-
fe.
9. Ur-
sachen
des Zolls
waren
nicht
wichtig.

nen / daß die Wasser-Schaden/
durch die ansehnliche Anwürfe
un Zuwachsung fruchtbarer Län-
dereyen und der Insuln / wie auch
durch die Einteichung statlich er-
setzt weren / daher die Ursachen/
warum der Zoll erbeten / nicht
gründlich und wichtig genug / mit
schlieslicher Bitte die Reichsacten
zudurchsehen / die Commission zu-
cassiren / und den Herrn Grafen zu
Oldenburg abzuweisen.

Olden-
burgisch:
Gegen-
bericht
und Ab-
lehnung
I. Der
Augen-
schein
zur Com-
mission
were un-
nötig.

Mit diesen und dergleichen Ursach-
en / benebenst vielen Beylagen / sind bey
Röm: Käyserl: Majest: selbst die Bre-
mer den 15. Septembr: auch zu Linz /
und hernach den 26. Novembr: wieder-
um einkommen. Auf gleichen Schlag
hat auch der Erzbischoff zu Bremen
sein vermeintes Interesse ausgeföhret /
und umständig wiederholet. Welchem
allen Herr Graf Anthon Günther mit
soñenklaren warhaftigem Grund hin-
wieder begegnet; Wie nemlich die Ci-
tatio oder Erforderung zu dem Au-
genschein / weder in der Käys: Com-
mission befohlen / noch von Käyserl:
Majest: oder den Herrn Churfürsten
nötig erachtet worden; es seye hier-
innen nicht / wie in den ordentlichen
Gerichtssachen / zuverfahren / son-
dern es müste billig der Process in
Begnadigungs- Sachen nach des
Reichs Herkommen (darauf sich dan-
nachgehents auch die Herrn Churfür-
sten in ihren Votis und Stimmen
berufen) und nach des höchsten Ober-
haupts Anordnung geföhret / und
der Röm: Käys: Majest: und Chur-
fürstlichem Collegio Erkenntnis der
Sachen kein Maas / Ziel und Neue-
rung vorgeschrieben werden / als die
da / nach eingenommenem Bericht /
Kraft habender Macht / ohne des Ge-
gentheils Erforderung / in dergleich-
en zuverordnen hetten. Auch were
vergeblich / daß die Bremer die Röm:
Käyserl: Majest: und die Hn. Chur-
fürsten überreden wolten / ob müsten
bey diesem Zoll alle Europæische In-
und Ausländische vernommen wer-

II. Aus-
ländische
hetten
hiermit
nicht zu-
schaffen.

den / als deren theils auffer dem Röm:
mischen Reich geseßen / selbst / nach
ihrem Gefallen / ohne Käyserl: Ma-
jest: oder der Churfürsten Vorwissen
und Willen / nach eigenem Gutbefun-
den / neue und des Heil: Röm: Reichs
Angehörigen / hochemfindliche Zölle /
Licenten und Auflagen anstellerten /
die Herrn Staten General / so sich in
ihren Landen nicht vorschreiben lie-
sen / würden vernünftig erkennen /
daß ihrer Käyserl: Majest: Sie an
Übung der Hoheit / und dem Chur-
fürstl: Collegio an habender Präe-
minenz und Gerechtigkeit kein Befehz
zugeben / vielweniger einen Vorgriff
oder Abbruch zuthun hetten / inmas-
sen es je zu merklichem Nachtheil / Ein-
bruch und Schmälerung dero Röm:
Käyserl: Majest: und des Churfürst-
lichen Collegii Ehre / Gewalt / Ober-
und Gerechtigkeit gereichen würde /
wan in der bis hieher strengeübten
Hoheit / und Verleihung der Zölle /
deren von Bremen Anleitung nach /
andere Respubliken und Herrschafftē
zuforderst um Bewilligung ersucht
werden müsten. Theils weren von der
Weser weit abgelegen / und were Bre-
men nicht eine solche Handel-Statt /
daß von dannen / und sonst nirgends
her / man sich durch die weite Welt mit
Speisen und andern Nothdürftig-
keiten versehen könnte / gestalt eines
theils bekant / daß Ober- und Nie-
der Sachsen bis an Böhmen ihre Zu-
fuhr und Nothdurft von Hamburg
auf der Elbe; die Ober- und Nieder-
Rheinische / Fränkische und Schwä-
bische Cränzen bis an die Schweiz /
neben guten theils Westphalen / den
Rheinstrom an der Hand / und der
Statt Bremen nicht vonnöhten het-
ten; Derowegen die Röm: Käyserl:
Majest: auf Einrahtung der Herrn
Churfürsten / dem Herkommen ge-
mäs / die Commission allein auf die
Benachbarte gerichtet / welche aber
mehrentheils / bey dieser Zolls begna-
digung gutwillig ruheten / theils a-
ber / und zwar diejenige / so am mei-
sten interessiret / vor den Herrn Gra-
fen zu Oldenburg ihm zuwillfahren /
intercedirten und anhielten / darbey

Die
Com-
mission
were auf
die Be-
nachbar-
te gericht.
etc.

es auch

1613.

III. Der Bremer gerühmte Privilegia weren ungültig / 1. könnten in Original nicht vorgezeigt werden. 2. Weren nicht gemäß der Wahrheit. Das falsche Diploma ist zu lesen bey H. Joh. Limnzo in Tom. IV. Ad. dit. ad Lib. VII. Cap. VII. pag. 175. Juris-publ.

3. Die Bestätigungen von keinen Würde. 4. nicht verfolgt. 5. Kaiser Carlens V. wieder cassirt.

es auch billig zulassen. Des Herrn Grafen Vorhaben were auf ungezweifeltm Rechten dergestalt gegründet / daß den Bremern ihre gegentheilige Aussage gerühmter Bottmäßigkeit auf der Weser in alle Wege zubeweisen obliege. Solches aber geschehe durch die angezogene Privilegia oder Freyheiten gar nicht / dieweil dieselbe in Original und beweislicher Form niemals zum Vorschein oder ans Tageslicht kömen / die Copien oder Abschriften aber nichts bewiesen; So were zum andern Kaisers Henrici V. vorgegebene Befreyung / wie solches in den Acten der Länge nach ausgeführet / der Historischen Wahrheit / den Umständen dem Ort / der Zeit / und den Zeugen schnurstraks zuwider / in Betrachtung Kaiser Henrich V. in dem Jahr m. den 14. Maji nicht zu Meinz in Teutschland / sondern zu Rom in Italien gewesen. Die Geschichte wegen der Heerfahrt und gerühmte verrichtete Thaten weren / der Zeit nach / unrichtig / dem damaligen Stylo ungemäs / und ganz ungeräumt. Die unterschriebene Zeugen weren damals vorlängst schon todt gewesen. Zu Cöln were nicht Anno, sondern Friederich; Zu Maynz nicht Rothardus / sondern Adelbertus I. Erzbischoffen; Zu Halberstatt nicht Friedericus / sondern Reinhardus Bischoff; Zu Brandenburg nicht Udo / sondern Henricus und Rudolphus I. Markgrafen; Zu Sachsen nicht Magnus / sondern Luderus oder Lotharius Herzog gewesen. Keine Ordnung der unterschriebenen Zeugen were beobachtet; das Diploma were weder unterschrieben / noch versiegelt. Kaisers Wilhelmi und Wenceslai Bestättigungē / nach Aufhebung der Hauptbefreyung / von keinen Würden / besagte Befreyungē nicht nach der Jahren Abfall von den Kaisern unzerbrochen bestättiget. Kaiser Carl des V. Befreyung were / auf ungleichen Bericht / heimlich ausgewurket / deswegen auch vier Jahr hernach den 10.

Martii 1544. widerrufen / aufgehoben und widersprochen. Dafern schon diese Privilegien ihre Richtigkeit haben solten / so were in besagter Befreyung der Hoch- oder Bottmäßigkeit auf der Weser mit keinem Wort / sondern allein die Verfolgung der Seeräuber / welches jederman erlaubt / und keinen Schein der Jurisdiction erwiese / gedacht. Über das bestünzte der Grund des gesuchten Zoll-Regals nicht von der Bottmäßigkeit und Landsge-rechtigkeit / sondern von der Reichs-Hohheit / wie mit beständigen und beweislichen Rechtsgründen ausgeführet / derowegen selbige auch in einer frembde Bottmäßigkeit Land und Fluß / wie solchem bewehrte Rechtsgelahrten nicht allein Beyfall geben / sondern auch dessen viel Exempel am Rhein- Weser- und Donau- Strömen / auch sonst / auf dem Land / obhanden / stat haben könte / also daß / wann schon die Statt Bremen die Bottmäßigkeit und Ge-rechtigkeit auf dem Weser-Ström / auch mit Ausschließung so wol der Herrn Grafen zu Oldenburg / als der Herrn Erzbischoffen zu Bremen (welches sie doch in Ewigkeit nicht zuthun vermöchte) erweisen würde / solches doch der Gräflichen Oldenburgischen Zoll-Begnadigung keine Hindernis geben könte. Ferner stünten den Herrn Grafen der Bremer gerühmte Freyheiten nicht im Wege / welche / neben den Kaiserlichen Belehungen / insonderheit Kaiser Carlens des Fünften vom 1531. sten Jahr / auch vermittelst Fürstliche Braunschweigischen und von Kaiserl. Majest. bestättigten Lehen-Briefen / wegen Statt- und Butt-ihadinger Land / mit den Wasserströmen deutlich belehnet weren: Hetten allezeit / bevorab vermöge eines alten im Jahr 1261. aufgerichteten Vergleichs zwischen Graf Johansen und der Statt Bremen / das Schutz-Recht auf der Weser gehabt / nach Ausweise dieser ausdrücklichen Wort. Item præfatus Comes Stratam Regiam à salso La-

1613.

6. allezeit wider-sprochen. 7. deren Inhalt begriffe keine Hohheit / sondern nur das Schutz-Recht auf der Weser. 8. Zolle-gerechtigkeit hienge an der Reichs-Hohheit.

9. Herrn Grafen weren mit den Wasserströmen belehnet. am 50. Bl.

10. Hetten vermög Vergleichs mit Bremen das Schutz-Recht.



1613.

11. und die Bortmässigkeit auf der Weser.

Hamelm. Oldenb. Chron. fol. 424.

12. kurz unter Bremen seye es Oldenburgisch auf 10. Meilen lang.

13. Insuln weren mehrtheils Oldenburgisch.

14. Die Herrn Grafen bauten an der Weser.

15. Insuln gehören zu die Rechtsfertigung gestrandeter Schiffe.

am 11. Bl. a.

cu usq; ad Civitatem Bremensem tam per vias aqvales quam terrestres in utraq; parte Wilere cum omni Possibilitate sua pacificabit. Kraft dessen hette Sie im Jahr 1576. den 6. Julii, durch Käys. Commissarien getroffenen Vertrag die Hoch- Ober- und Bortmässigkeit über die Weser erhalten. Es were / aus der Sachen Klarheit / unlaugbar wahr / daß der Weserstrom kurz unter Bremen alsobald die Grafschaft Delmenhorst berührte / auch an / bey und über die Grafschaften Delmenhorst und Oldenburg in die zehen teutscher Meilweges bis in die salzene offene See ihren richtigen Lauf und Fluß / und nunmehr daselbst / wie unter andern an dem Ort / da der Elsflerher Kirchthurn gestanden / den man mitten in der Weser bey holer Ebbe und klarem stillem Wetter sehen könne / die größte Tiefe habe / so vor Jahren gutes Land gewesen / und unwidersprechlich den Herrn Grafen zu Oldenburg zugestanden / welche auch fast alle in der Weser befindliche Insuln / so weit ihre Lande sich erstreckten / in ihrem Dominio und Besitz hetten / und verübten darauf alle Jurisdiction und Gerechtigkeith / zugeschweigen / daß sein Sel. Herr Vatter Graf Johann die rechte Tiefe in der Weser / da die größte Schiffe ihre Segelung gehabt / ohne einige der Bremer Gegenrede / durch kostbare Einteichung / überschlagen / und eine Insul dem festen Land angehenget / daß die Schiffe die andere Seiten bishero erwehlen und nehmen müssen. Wie dan auch obgedachte Vergleichung gnugsam andeutete / daß des Herrn Grafen Vorfahren vorzeiten sich auf der Weser der gestrandeten Güter und Schiffe unterzogen / und auf der Bremer / anderer Stätten und Communen Intercession, gegen erlegtes Barge-Gelts wieder folgen lassen. Welches ein gewisses Zeichen der Obergerechtigkeith auf der Weser seye / allermassen auch des Herrn Grafen Vorfahren und

Er / zu Handhab- und Unterhaltung der Hoch- Ober- und Gerechtigkeith den Weserstrom mit Kriegsschiffen besetzen; die Freybeuter oder Seeräuber / auch auf der Statt Bremen selbstigen Ersuchen / verfolgen / und so viel man deren mächtig worden / an die am Ufer des Wesers aufgerichtete Galgen und Gerichten hinrichten und bestrafen; die Ubelthäter aus der Oldenburgischen jenseit der Weser an dem Stift Bremen gelegener Vogten zu Würden über die Weser nach der Develginnen / ohne jemand's Widerspruch / führen; wider die gefrevelte Fischer und andere auf der Weser mit Haftten und Pfandung / mit Arresten / Spandenrecht / Aufhebung der ertrunkenen Leuten / verfahren; Baken und Pfäle stecken lassen; hetten die Fähren zu Blexen / Havendörfer Sand und anderswo zugebrauchen. Liesen das Fährgeld heben; verschiedene Sylen und Hasen an die Weser legen; hetten vor wenigen Wochen / (wie im vorigen Cap: am 98. und 99. Bl: angezeigt) etliche Statistische auf der Weser sich befindene Orlogschiff besprechen / und um Raummung der Weser ersuchen lassen. Welche und alle andere oberzehlte Begebenheiten einzig und allein dem Rechten der Hoheit und Bortmässigkeit anhängig / und von niemand anders / als von dem Herrn / welcher das Recht der Ober- und Gerechtigkeith hette / könnten verrichtet und befohlen werden. Die Herrn zu Bremen hetten im Jahr 1586. den 13. Jan. an König Friederichen II. zu Dennemark geschrieben / und selbst mit guten teutschen Worten gestanden / daß sie sich der Hoch- und Bortmässigkeit auf dem Weserstrom nicht zurüemen / dieselbe auch nicht mit Herrn Graf Johansen XVI. zu disputiren hetten. Ferner könnte das Baken stecken und Tonnen legen keine Jurisdiction auf dem Weserstrom erzwingen / welche sie doch / auf der Herrn Grafen gutwillige Connivenz und Vergünstigung / steck-

ten und

1613.

16. Belegung mit Orlogschiffen.
17. Verfolgung der Seeräuber.
am 51. und 53. Bl.
Hamel- man: Old. Chr. fol. 387.

18. Frevelstraf auf die Bremer Fischer.
19. Spandenrecht.
20. Aufhebung der Todtenkörper.

21. und Fährgeld.
22. Besprechung fremder Kriegsschiffen.

23. Eigens Beläntnis der Bremer.

IV. Baken stecken und Tonnen legen gibt keine Jurisdiction.
am 64. b. und 117. Bl. a.

1613.
Reuter-
Geleid-
Tonnen-
und Ba-
fen-Gelt
würde
von Bre-
mern
wider
Recht
gefor-
dert.

Ha-
melm.
Oldenb.
Chron.
fol 438.

V. Erb-
verträge
vermög-
gen keine
eigenwil-
lige Zöl-
le aufzu-
richten.

Olden-
burgische
Festun-
gen an
der We-
ser.

am
13. 14.
Bl.

ten und legten; das Reuter- Con-
voy- oder Geleid-Gelt setzten sie wi-
der Recht fort / und ersteigerten es
nach ihrem Gefallen; das von ih-
nen selbst veranlassete Tonnen- und
Bafen-Gelt seneerst nur von und in
ihrer Statt Bremen genommen /
auch im Vertrag de An. 1576. Art.
15. aufgehoben worden. Als sie es a-
ber hernachmals auch von denjeni-
gen / so nach ihrer Statt nicht begehr-
ret / sondern ihre Güter in diesen
Graffschaften ausschiffen wollen /
erfordert / und aus der eigenwilli-
gen Gewonheit in eine Hoheit und
gleichsam neuen Zoll verwandeln
wollen / sene die Statt mit Herrn
Gr. Johansen in grose Strittigkei-
ten / und darüber mehrmalen am
Käyserl: Cammergericht zu Recht
erwachsen / da sie doch niemaln
geständig seyn wolten / sondern je-
derzeit / wie erweislich / widersproch-
en / daß das Tonnen- Bafen- und
Reuter-Gelt vor einen Zoll solte ge-
schähet werden; weniger / daß der
Römisch: Käyserl: Majest: und den
Churfürsten des Reichs nicht sol-
te erlaubet seyn / einen Zoll auf der
Weser anzurichten. Die angezo-
gene Erbverträge anlangend / daß
die Herrn Grafen keine Zölle auf-
richten solten / und daß auf so viel
Meilweges an der Weser keine Fe-
stung möge erbauet werden / und da
dieselbe vor diesem erbauet / wieder
niedergeworffen seyn solten: So we-
re solches von eigenthätlichen / und
nicht von denen durch ordentliche
Wege gesuchten und erhaltenen
Zöllen und Gebäuen zuverstehen;
es were ja wol bekant / daß die Herrn
Grafen zu Oldenburg vor etlichen
hundert Jahren das Schloß Mel-
lum / an dem Eingang oder Mund
der See und der Weser / erbauet
und ruhig eingehabt / bis es durch
die andringende Gewalt des Was-
sers / neben ansehnlichen Ländern /
ersäufet worden; Graf Gerhard
hette nicht allein im Jahr 1475. zu
Sicherung des Weserstroms / eine
Festung an die Weser aufbauen /
und mit einer Anzahl Soldthaten

besezen / die Bremer aber selbige fol-
gende Jahrs in einem offenen Krie-
ge niederreißen / und 25. Soldthaten
darin köpfen lassen. Darüber die
Bremer wieder statlich eingebüßet /
in dem mit gleichmässigen Faust-
recht bald hernach ihrer in die 500.
ben der Bremer Tause erschlagen
und 807. gen Oldenburg gefäng-
lich geführet worden. Zu dem man
dießseits nicht erachten könte / zu
welchem End dasselbe angezogen /
diweil das Recht Festungen auf-
zurichten von dem Recht des Zolls
weit zu unterscheiden sene; Wiewol
die Herrn Grafen in dem Butts-
dinger und Statländischen Krieg
verschiedene Schanzen an der We-
ser aufgeworffen / etliche Kirchen
befestiget / auch im Jahr 1530. die
Festung Develgünnen erbauet het-
ten / wie auch Herz Graf Arthon
I. im Jahr 1560. eben am obge-
dachten Orte wieder eine Schan-
ze an der Weser aufwerffen / und
mit Kriegsleuten / auch Beschüt-
en / nach Nothdurft / zu Verthei-
digung des Weser-Stroms / verseh-
en und besezen lassen / massen auch
alle / so wol Bremische / als ande-
re fremde vorüber laufende Schif-
fe / zum Zeichen schuldiger Ehrer-
bietung / ihre Segel streichen / ihre
Seebriefe an Land bringen / und gu-
ten Bericht ihrer Reise von sich ge-
ben müssen / und sich dessen keines
Weges verweigert hetten / bis diese
Schanze hernacher / durch Gewalt
des Wassers / weggerissen worden.
Ferner blieben die Handlungen und
Gewerbe einen Weg / wie den an-
dern / frey / als sie zuvor gewesen; die
Röm: Käyserl: Maj: aber / und das
Churfürstliche Collegium thäten
niemand / und so wenig den Bre-
mern / unrecht / wan sie sich ihrem
zustehenden Gerechtsam gelegent-
lich gebrauchten / und / aus wich-
tigen Ursachen / einem beschwerten
gehorsamen / und um das Reich
wolverdienten Stand ein leidlicher
Zoll verhenget würde / mit mehrer
Ausführung an Oldenburgischer
Seiten / 2c. Wan der Aufschlag der

1613.

Ha-
melm.
Chron.
Old. fol.
280. &c.

Unter-
scheid
Festun-
gen auf-
zubauen/
und Zöl-
le anzu-
richten.

VI. Die
Hand-
lung
würde
durch
diesen
Zoll
nicht ge-
sperrt.



1613.
sondern
vielmehr
durch die
eigen-
thätliche
Auflage
beschwe-
ret.

Der H.
Graf
hette
wichtige,
re Urfa-
chen als
die 27.
Zöllen
über
Bre-
men.

VII. was
aufge-
schoben
würde/
were
nicht ab-
geschla-
gen.

Waaren eine Hindernis an dem
Gewerb verursachte/die Bremer/
zur Ungebühr/weit höhere/grö-
ßere und empfindlichere Auflagen/
Accisen/Tonnen-Baken Convoy-
und Schreib-gelt/auch die Staffel-
gerechtigkeit/in ihrer Statt/wider
die kundbare Reichs-Satzungen/
ohne Käyserl: und Churfürstl: Be-
willigung/angerichtet hetten/als
der Oldenburgische Zoll sich bey
weitem nicht erstrecken würde/das
also die Bremer mehr ihre unver-
antwortliche Übertretung der heil-
samen Reichs-Satzungen/wel-
che dergleichen eigenthätige Aufla-
gen bey hohen Strafen verbieten/
hierinnen anlagten/als das sie da-
mit des Herrn Grafen zu Olden-
burg Befugnis zweifelhaft machen
soltten/welcher/nebenst seinen Un-
terthanen/sich des allgemeinen Ge-
werbs des Weser-Stroms unten
herab wenig zuerfreuen hette/es
würden dan die Waaren zuforders
ihren Bürgern zum Verkauf an-
erbotten/hochveracciset/und ihren
Schiffern abzuführen verdinget/
dardurch die Waaren dieser Orten
zur höchsten Steigerung gerichten.
Sonsten stünnte es allein bey Käy-
serl: Majest: und dem Churfürst-
lichen Ermessen/ob zu denen albe-
reit innerhalb 33. Meilen über der
Statt Bremen befindlichen 27. We-
ser-Zöllen/bey denen doch weniger
Beschwerde und Ursachen befind-
lich/als alhier/nicht auch noch dem
Herrn Grafen zu Oldenburg in-
nerhalb zehen Meilen mit einem ei-
nigen Zoll wilfahret werden solte.
Were schon gleich des Herrn Gra-
fen Vorfahren vormals der von ih-
nen gesuchte Zoll abgeschlagen/so
beriefe man sich auf den Buchsta-
ben und vollkommenen Inhalt
berührten Decrets, daraus zuer-
sehen/das viele Stände und Repu-
bliqven zu der Zeit um dergleichen
Zolls-Begnadigung angehalten.
Damit nun nicht einer allein be-
gnadiget/die andern aber betrübet/
oder aber/mit Zerrüttung der Po-
licey/allen auf einmal gewillfahret

würde/so were einer mit dem an-
dern abgewiesen worden; jedoch
were der damalige supplicirende
Herr Graf zu Oldenburg absonder-
lich/der durchdringenden Ursach-
en halber/vertröstet worden/das
ins künfftig/wan die andern Un-
haltende sich zur Ruhe gegeben/
sich eine bessere Gelegenheit/diesen
Zoll zuerlangen/ereugnen würde.
Wie dan mehrmals wol bey an-
dern eine dergleichen abschlägige
Antwort oder Aufschub vors er-
ste geschehen/da/auf ferners billig-
mässiges Ansuchen/die Begnadig-
ung endlich erfolget/in Betracht-
ung/das die Gelegenheit/die Zeit/
die Umstände und der Ort die Be-
gnadigungs-Erfüllung wol auf-
schiebten/jedoch die Befugnis und
die Hofnung nicht gar benehmen.
Ob auch wol die Herrn Bremer
vorwendeten/das sie bey der An-
wesenheit/neben der Reichlast/den
Anwachs der Landen hetten zeigen
können; So were derselbe den Käy-
serl: Herrn Commissarien nicht ver-
schwiegen/und für Augen gewesen.
Worben sie befragt würden; ob sie/
bey Erlangung ihrer berühmten
Privilegien/sonderlich zu Käyser
Caroli V. Zeiten/den damaligen
Erzbischoff und Grafen zu Olden-
burg hetten citiren lassen? Das a-
ber solcher Abbruch/neben dem
schweren Reichbau mit dem Zu-
wachs des Anwurfs an verschiede-
nen Orten wolte verglichen und
ersezet werden/were ein ganz nich-
tiges/unbefindliches/dem klaren
Augenschein und offenbarer War-
heit ganz widerwertiges Angeben;
allermassen die Kosten/so erstlich
auf die Einteichung/zu Wiederge-
winnung des ersoffene Landes/und
auf die Unterhaltung derselbigen/
der schweren sauren Mühe der Ar-
beitern/des H. Grafen vielfältigen
sorgfältigen Aufsicht zugeschwei-
gen/so hoch und überschwenglich/
das mit denselben die davon kom-
mende Nutzungen ofters bey etlich-
er Herrn Leben nicht zuvergleich-
en stünnten; massen der Herr Graf

1613.

VIII. Die
Bremer
hetten ih-
re jünge-
ste Pri-
vilegien
erschlich-
en.
Olden-
burgisch-
er An-
wachs
were für
Augen
und kost-
bar.
am
15. b. 16.
17. 26.
102. Bl.

noch

1613.

noch in gegenwertigem Jahr einen unsäglichen Kosten zu Eroberung der ertrunkenen Länder/ angewendet/ aber durch den beharlichen Sturmwind und dahero erfolgter Aufschwellung des Wassers in solche Ungewissheit gestellet were/ daß Er noch nicht wissen könnte/ ob Er solcher angewendeten/ und ins künftige fast unerträglichen Kosten einigen Nutzen zu empfinden haben würde. Die an Gräfflicher Oldenburgischen Seiten/ droben am 116. und folgenden Blättern / angezogene Ursachen weren mehr als zu wichtig. 2c.

IX. Oldenburgischer Motivs Wichtigkeit.

Nachdem die Sach beyder Seits/ vor und gegen/ erzehlet massen/ erweget und gerieben wurde / schickten die Käyserl: Subdelegirte den Rotulum, mit ausführlichem Bericht der ganzen Sachen / beygefügetem eingenommenen Augensehein / und angehengtem Gutachten vor den Herrn Grafen/ und zwar eben um die Zeit ein/ als von Käyserl: M. ein Reichstag gen Regensburg ausgeschriben worden / woselbst jeder Theil/ durch seine dahin Geschickte/ disfalls sein Bestes beobachten lassen.

droben das 96. Bl.

Käyserl: M. Erklärung gegē das Churfürstl: Collegium.

1615.

Diesem nach haben Allerhöchstgedachte Käyserl: Majest: die Billigkeit und Befugnis des Herrn Grafen zu Oldenburg beschehenen Suchens dergestalt klar und lauter befunden / daß Sie/ unterm dato des 22. Herbstmonats/ die Sache zum andernmal an das Churfürstl: Collegium gelangen lassen/ mit dem vermelden/ Sie hetten/ der Herrn Churfürsten beschehenen Andeuten nach/ bey den Benachbarten der Graffschaft Oldenburg fleißige Erkündigung einziehen lassen/ und die Sache also befunden/ daß Sie ihres Theils fast keine Ursach oder Verhinderung absehen könnten / warum dem Herrn Grafen/ so wol in Betrachtung der Sachen Beschaffenheit selbst/ als auch Sein und Seiner Vorfeltern dem Heyl: Reich in vielen Wegen geleist: und nocher zeigender/ angenehm: treunüßlich: und erspriesslichen Diensten halber/ (wie die Wort

lauten) in Gnaden nicht sollte willfahret werden.

Die Statt Bremen setzet sich zum drittenmal dargegen / disputiret wider das Käyserl: den Subdelegatis gegebnes Zeugnis/ und derselben Legalität; suchet bey den Herrn Staten Generaln der vereinigten Niederlanden wie auch dem Stift Paderborn um Beystand an. Darauf die Herrn Staten General am 10. Junii Herrn Graf Anthon Günthern zu Oldenburg schriftlich verständiget / wie daß die Statt Bremen durch ihre Abgeordnete sich beschweret / als ob der Herr Graf Käyserl: Freyheiten/ erfessenen Gerechtigkeiten / und sonderlich einem im Jahr 1562. von Käyser Ferdinanden und dem damals gesanten Churfürst: eröfneten Bescheid und Urtheil zuwider/ eine neue Zollsbeugnadigung auf ihrer / deren von Bremen / Weserstrom zuerhalten/ sich bemühen sollte. Solches aber ihnen und andern ihren Bundesfreunden zu merklichem Nachtheil und Beschwerung gereichen würde; Als wolten Sie den Herrn Grafen von diesem seinem Vorhaben abgemahnet haben / damit Er sich selbst keine vergebliche Kosten oder Mühe machen/ noch auch ihnen und andern Mit-Interessenten/ auf Gegennüttel zugedenken / Ursach geben möchte. In Verbleibung dessen gereichte solches zu Erhaltung guter nachbarlichen Einigkeit/ auch zu Verhütung aller Mißverständen. 2c.

Der Herr Graf erklärte sich den 19. desselben nicht allein hierauf / sondern schickte auch seine Rätthe / Christoph Pflügen und Canzlar D. Johann Protten / als Gesandte / in den Haag / welche bey den Herrn Staten/ im Namen ihres gnädigen Grafen und Herrn/ anbrachten / was dieses Orts wegen Anstellung eines neuen Zolls vorgangen / daß solches nicht vor weniger Zeit/ noch in stiller Geheim / sondern im Jahr 1612. auf dem Königlichen Wahl- und Erönungstag zu Frankfurt/ in Gegenwart des ganzen Heyl: Röm: Reichs / öffentlich geschehen / dahin die Sache / vermöge der Ho-

Die St: Bremen setzet sich dargegen/ auch durch fremde Mittel. 1616. 1617.

Der H. General Staten Schreiben an H. Grafen zu Oldenburg.

Des H. Grafen Erklärung.



1617.

heits Rechten und der Käyserl: Capitulation, gehörig. Demnach auch die Statt Bremen dem/ auf Anrath des Churfürstl: Collegii, (nach hergebrachtem Gebrauch) hierzu verordneten Käyserl: Herrn Commissario ihre GegenNothdurft für längst eingeschicket / und obangeregte / wie auch andere Bewegungen mehr / ungezweifelt würden angezogen haben / warum ihr gnädiger Graf und Herr in seinem Ansuchen nicht zuhören / so müste darvon der Käyserl: Maj. und den Herrn Churfürsten Bericht erstattet werden / und würde zu seiner Zeit von einem so fürtrefflichen hocherleuchteten Collegio gar wol und nicht obenhin erwogen werden / wessen ihre Gnaden und die von Bremen möchten befugt seyn / oder nicht / darbey keinem Theil / verhoffentlich / unrecht geschehen würde; ihr gnädiger Herr were / ihnen vor der Käyserl: Majest: und dem Churfürstl. Collegio, dero Zollsuchung halber / Rede und Antwort zugeben / jederzeit erbietig / und ob zwar ihre Gn. auf die erbetene Bewilligung / als in einer Gracial - Sach / keine gewisse Rechnung machen / und etwan / auf widerwertiges heftiges Einstreuen / so bald Ab- als Beyfall haben könnten; So verhoffte Sie dennoch / daß die Statt Bremen dasjenige / was der Allmächtige Gott / die Käyserl: Majest: und das Churfürstl: Collegium ihrer Gn: aus recht- und billigmässigen / dem Seefahrenden Mann selbst zu Heil und Wolfarth gereichenden Ursachen gönnen und zulassen möchten / nicht mißgönnen / noch thätlicher Weise zuentziehen / sich unterstehen würde; Dahero ihre Hochmögheiten die Statt Bremen an die Käyserl: Maj: und das Churfürstl: Collegium verweisen / auch dero Bundesfreunde dahin vermögen könnten / daß sie / durch allerhand unnachbarliches Beginnen / sich zu Ihrer Gn: nicht nöthigen möchten. 11.

Bey diesem gethanen Bericht haben die Herrn Staten es beruhen und die Sach / der Billigkeit gemäß / zu der Käyserl: Majest: und des hochlöblich-

sten Churfürstl: Collegii Verordnung dero Zeit bis ins Jahr 1619. gestellet seyn lassen.

Inmittelst hielten die Käyserl: Majest: / nach empfangenem und in dero Reichs- und geheimen Rath reiflich erwogenen Chur- Colnischen Bericht / allernädigst dafür; Es beruhte des Herrn Grafen Suchen auf bekantter Billigkeit und solchen Gründen / daß zu dessen Erhaltung eine Churfürstl: Versammlung eben nicht vonnöthen / sondern das Werk könnte durch absonderliche Stimmen gar wol befördert werden: Zu solchem Zweck Ihre Käyserl: Majest: dem Herrn Grafen / dem Herkommen nach / an die gesamte Hrn. Churfürsten ansehnliche Schreiben allernädigst mitgetheilet / daß der Herr Graf die zuversichtliche Hoffnung schöpfe / es würden die Hrn. Churfürsten / Ihm solche Gnad und Wohlthat gnädigst zuerweisen / nicht abgeneigt seyn. Schickte also seinen Rath D. Anthon-Hansmannen mit solchen Käyserl: Schreiben an Chur-Mainz- Erzer- und Pfalz ab. Der Churfürst zu Mainz / Herr Johann-Schweickart von Cronberg / bey welchem diese Werbung im Novembri dieses Jahrs zum ersten angebracht / hat sich seines Theils wilffährig erkläret / mit dem gnädigsten Erbieten / an ihrem Ort / zu Beförderung der Sachen / nichts erwinden zu lassen. Gestalt auch das Werk selbst darauf erfolget / in dem höchstenmelter Herr Churfürst / als des Heyl: Reichs Erz-Canzlar und umfragen-der Churfürst / dem Herkommen gemäß / den 13. Decemb: an seine Herrn Mit-Churfürsten gesinnen lassen / weil der Collegialtag / allem Ansehen nach / sich etwan noch länger verziehen möchte / und noch zur Zeit keine eigentliche Rechnung des würllichen Fortgangs halber zumachen / ob Sie dero Gemüths- Erklärung / aus angezogenen Bewegungen / gegen Ihn / außerhalb der Versammlung / gesuchtermassen / einzuschicken / oder solche Sach nochmals zum Collegialtag zuverschieben / geruhen wolten?

Weiln aber zu Einaang folgenden Jahrs Ihrer Käyserl: Majest: Todes-

1618.

Käyserl: Maj: Schreiben an die Hrn. Churfürsten wegen der Zoll-Begnädigung.

Der H. Graf fertigt seine Rath v. Hansman ab / an die Herrn Churfürsten. Des Hn. Churfürste zu Mainz Erklärung.

1619.

fall

fall (davon im vorigen Capitel am 114. Bl. darzwischen kommen/ als verbliebe solche Einholung der Stimmen/ und wurde der Weserzoll bey folgender

Königlichen Wahl und Erönung verwilliget/ wie in folgendem dritten Theil mit mehrern wird gemeldet werden.

Das dritte Capitel.

Von fernerer Vollführung der Kniphäusischen Strittigkeit.

am 17.
10. und
86. Bl.

In dem ersten und fünften Capiteln vorigen ersten Theils ist erwehnet worden/ welcher gestalt der H. Graf zu Oldenburg die anererbte Strittigkeit wegen der Herligkeit Kniphäusen zu vollführen/ sich von Rechts wegen angelegen seyn lassen. Ob nun wol das selbe unter der löblichen Regierung Käyfers Matthiae mit gehdriger Sorgfalt geschehen/ in dem Er bey der Cammer/ um volnzuehung der Straf/ oder zum wenigsten das Gehorsams Ur-

theil zuerfrischen/ inständig angehalten: So hat Ostfriesland jedoch/ durch allerhand Vor- und Einwendungen/ so viel zuwegen gebracht/ daß bey dieses Käyfers siebenjähriger Regierung so wenig die längst gesuchte Hülfe/ als sonst etwas würkliches erfolget/ derowegen sol es auch/ was hierinn endlich verhenget/ bis ins dritte Capitel folgenden Theils versparet/ und daselbsten/ wie der Herz Graf zu Oldenburg die Possession erlanget/ berichtet werden.

Das vierde Capitel.

Wie zwischen den Gräflichen Häusern Oldenburg und Ostfriesland; Wie auch der Herligkeit Gddens/ wegen des angefangenen und nunmehr vollendeten Teichwerks zu Ellens/ Grenz-irungen entstanden.

am 13.
und 14.
Bl.

Ellens wird zu reichen angefangen. am 16. und 17. Bl. am 91. und 92. Bl. vollführer.

In dem ersten und andern Theil ist weitläufig erzehlet worden/ welcher gestalt der Thade- Strom/ durch einen gewaltsamen Einbruch/ ein ansehnliches Stück Landes gar bis an das Ostfriesische Amt Friedeburg und die dem Hause Gddens zugehörige Teiche hinweg gerissen. Welchen Einbruch Herz Graf Johan der XVI. wieder einzuteichen angefangen/ nach seinem tödlichen Hintritt aber sein Sohn Herz Graf Anthon Günther selbigen/ mit unsäglichen Kosten/ großer Müh und Fleiß vollführet/ endlich/ durch Götliche

Verleihung/ vermittels eines kostbaren/ hohen/ dicken und breiten Teiches/ die so lang verlangte Zusammensetzung erlangt hat/ und darauf das ganze eroberte Watt zwischen gemelten beyden Sielen/ durch Notarien und Zeugen/ öffentlich in Besitz nehmen lassen/ denselbigen Besitz seithero gegen männiglich/ wiewol in solcher Meinung/ erhalten/ dafern etwan Ihm dermaleins/ durch die veranlastete Verzeichnis/ mit satfsamen Beweis/ an der Grenz-Geerechtigkeit je etwas nicht gebühre möchte/ solches allein Jure retentionis oder Behaltungs-weiß/ bis zu Erstattung

vollendet.

am 102. Bl. in Besitz genommen.



Ostfries-
land und
Gödens
seseu sich
darge-
gen.

angewendeten schweren Kosten/an sich
zubehalten.

Ungeachtet dieses eingeteichte Land
dem negst angrenzenden Herrn Graf
Ennen zu Ostfriesland und Haro Frey-
tagen / Hauptlingen zu Gödens / zu
merklichem Nutzen gereicht; So ha-
ben sie gleichwol jehands dieses Werk/
so wol durch Recht als Gewalt/eiferigst
zuverhindern/sich unterstanden. Nach-
dem ihnen aber alle Gelegenheiten hier-
zu abgeschnitten / haben sie / den Besitz

und Abnutzungen in Streit zuziehen/
angefangen / zuweilen das dem Herrn
Grafen von Oldenburg zuständiges
Vieh gepfändet/das abgemähete Gras
zernichtet / das Heu weggeführt / ver-
brennet/und sonst/von dieser Zeit an/
etliche künftige Jahrlang / vielfältige
Schädlichkeiten fürgenommen; Bis
endlich im Jahr 1630. einiger Vergleich
getroffen / darvon in dem IV. Capitel
des III. Theils mit mehrerm wird an-
gezeigt werden.

Das fünfte Capitel.

Vollführung der Oldenburgischen Erbtheil- ungs Strittigkeit.

Herr Gr.
Anthon/
besteht
auf der
gleichen
Loosheit-
lung.

Das
26. 87.
und fol-
gende
Wk

Nach Absterben Kaisers Ru-
dolphi hat H. Gr. Anthon zu
Delmenhorst unter damalig
gewesenem Interrogno, o-
der Schalt Reich im Jahr 1612. den 5.
April. bey Herrn Johansen/Pfalzgra-
fen bey Rhein / Vormündern und der
Churfürstl: Pfalz Administratoren,
die vor vielen Jahren/nemlich 1601. er-
haltene Käyserl. Executoriales oder
Vollziehungs Urtheil unfertigen/auch
seinem Vetter/Veklagten Herrn Gr.
Anthon Günthern / gebürlich einhän-
digen / und bey des folgenden Kaisers
Matthia Reichs Hof Rath zu Regens-
burg die schnurgleiche Loos- Theilung
herfürsuehen lassen.

H. Graf
Anthon/
Gün-
thers Ge-
gen Ein-
wurf.

1601 m
1612
1613
1614

Hierwider hat Herr Graf Anthon
Günther Käyserl. Majest: der Sachen
ganzen Verlauf erzehlet / und klar er-
wiesen / daß solches eingeführtes Re-
script nicht allein selbst nichtig / son-
dern auch per notoriam & manife-
stissimam suppressionem Veri & sug-
gestionem Falsi; durch wissenschaftliche
und sichtbarliche Übergab: und Verz-
schweigung der Sachen warer Beschaf-
fenheit/ausgewürket/ und dahero auf-
zuheben seye; Er respectirte / in vor-
künftigen Fällen / billich das hochlob-
ligste Churpfälzische Haus / welches
bey erledigtem Reichs Haupt mit dem

Vicariat oder Pflugschaft des Reichs
versehen; man hette aber unverfänglich
darbey zuerwegen: Ob die Graffschaf-
ten Oldenburg und Delmenhorst /
Zeit des Schalt Reichs / dem Chur-
pfälzischen oder Chur- Sächsischen
Vicariat unterworfen seye? Vermü-
ge der güldenen Bull/des Sachsen- und
Schwaben Spiegels/besonderer Käy-
serl: Confirmation; auch nach Zeug-
nis der Historienbücher / gehörten be-
sagte Graffschaften (wan das Reich oh-
ne Haupt ledig würde)unter die Reichs-
pflugschaft des Chur Hauses Sachsen.
Über das könnte Er ferner in fleißiges
Nachsinnen zugeben nicht unterlassen/
Ob Er des Heyl: Reichs Vicariis ü-
ber seine von der Röm: Käyserl: Maj:
und dem Heyl: Reich herrührenden
Fahnen: Lehen einige Jurisdiction,
vermöge der güldenen Bull/der Cam-
mergerichts Ordnung/den Käyserl:
Reservaten, auch der Reichs Obser-
vanz, geständig seyn könnte? Dafern
Er/solchem Gerichts zwang sich zuun-
tergeben/solte verbunden seyn / würde
Er auch von den Vicariis die Beleh-
nung ebenmäßig zuempfangen / und
denselben die gewöhnliche Eidspflicht
zuleisten / verstricket seyn / sintemal die
Lehen Obriegkeit dergleichen Jurisdic-
tion in sich begriffe. Wie beschwerlich

aber



aber solches den Ständen des Reichs fürkommen / und was es sonst vor schädliche Folgenen gebähren würde / were unschwer zuermessen. Mit Er suchen / weil sich auch die gesuchte Theilung nach der Waagschale / Zahl und Maase / auch die Looswerfung so gar hierinnen nicht thun ließe / die angedeu tete / auf zumal ungleichem Bericht und Verschweigung der Sachen wahren Verlaufs / ausgewürkte Executoria les zu cassiren / aufzuheben / die erstritte ne Erbtheilungs-Sache an die verord nete Herrn Commissarien allergnädigst zuverweisen / und solche Mittel zuver ordnen / wordurch diese Mißhelligkeit dermaleins derogestalt / wie vor der Zeit in diesem und andern Fürst- und Gräf lichen Häusern / die sich nach der Schnur / und wider heilsame vernünftige Ver fassung der Rechten nicht abtheilen / gänzlich zertrennen und zerstückten lies sen / üblich und Herkommens were / ihre endliche Maas und behörenden Aus schlag / ohne merklichen Abbruch der Röm. Käyserl. Maj. und Reichs-Ho heit / Interesse, und eusserste Schwäch- und Verringerung der Grenz-Gräf schaft Oldenburg / auch ohne gänzlichen Untergang des uralten Stammes / möchte beygelegt werden.

Hierauf haben zwar beyde Käyserl. Commissarii, Herzog-Henrich Julius zu Braunschweig und Graf Simon zur Lippe / die Sache / wie vormalß of ters geschehen / die gültliche Entschei dung und Hinlegung mehr angezoge ner Mißverständnissen / mit sonderba rer emsiger und rühmlicher Bemüh ung / versucht und versuchen lassen; al lein es ist alles vergeblich gewesen / bis endlich Käyser Matthias nach beyder obgedachten Käyserl. Commissarien tödlichen Abgang / sub dato Linz den 7. Maji im Jahr 1614. Friedrich Ulrichen zu Braunschweig und Graf Christia nen zu Waldeck / zu Käyserl. Commis sarien / und zwar mit solchem Unter richt verordnet / daß Sie zuforders die unverfängliche Güte / vermittels eines Durchschlages / ohne mühsame Liqvi dation, versuchen / und in deren Entschung / nach durchsehung der Registern und beschehenem Anschlag der streitigen

Gräf- und Herzschaften / zu einer gleich unpartheyischen Theilung schrei ten und dem Loos untergeben solten. Je doch mit dem Nebenßatz / es möchten Ih re Käyserl. Maj. gern sehen / daß diese Streitigkeit auf Maas und Weise de ren im Jahr 1606. vorgeschriebenen Commission könnte erörtert werden; Gestalt auch in dem Käyserl. Nachbe fehl vom 25. Sept. diese Wort befind lich: Da aber Graf Anthon Günther in der Theilung / bey den fürfal lenden Stücken des Henl. Reichs und der Grafschaft 1. hohes Nachtheil 2. unwiederbringlichen Schaden / 3. of fenbare Unmöglichkeit / 4. hochmerk liche Ungelegenheiten / und 5. wider rechtlichen Schaden erweisen wür de / daß die Herrn Commissarien solches anhören / darüber / nach Beschei denheit / verfahren / auch im Fall ne ben ihrem Gutachten Käyserl. Maj. überschreiben solten. 1c.

Nun war Herz Graf Anthon Günther zum gebührlichen Austrag und al lem friedlichen Wol-Wesen von sich selbst und zwar folgender gestalt ge neigt / daß man 1. das Stück / was in die Theilung solte gebracht werden / aufsetzen / 2. dasjenige / so Ihm vor längst auffer zweifel zugehörete / absondern; 3. Die Art und Weise der Theilung / der Möglichkeit nach / mach en. 4. Daß Er / als der älteste / die Grafschaft Oldenburg / behalten möge / sintemal Er dieselbe / vermöge Brüderlichen Vergleichs / vom Jahr 1577. ins Loos zustellen / nicht schuldig seye / sondern were allein verbunden / das Delmenhorstische Theil bis zur billigen Gleichheit zubringen; Er könte / in Ansehung vielerhand Umständen / sich hierinn nicht schicken / daß zwey gleichsam Bürgerliche Theile sol ten gemacht / und dem blinden Loos un tergeben werden; so viel die Theilungs weise betreffe / hette nicht sein Herz Bet ter sondern vielmehr Er im Jahr 1606. die abgeurtheilte Sache vor sich erlan get / welche der Linzer Spruch nicht aufheben könte / getrdstete sich festiglich / daß Er darbey möchte gehandhabt wer den / dafür haltende / ob nicht erst / vor der Urtheils- Volzieh- und Anstellung

Her: Gr. Anthon Günther ist darzu willig.

Hamelman. Chron. Old. fol. 425. & 426.

88. Bl.

Die Käyserl. Com missarii versuch en einen Ver gleich.

aber ver geblich.

am 99. und 100 Bl. Käyserl. Befehl zu gültlicher Entschung.

der



der gleichmäßigen Theilung / gewöhnlicher Augenschein / nebenst nothdürftige Erkündigung aller Umstände / eingenommen / Verichte darvon geschehen / und neben eingeschickten Gutachten / in entstehender Güte / zu der Kaysers: Majest: und zwar den vorigen Endurtheilen / dero mehr angezogener in sich führenden natürlichen Eigenschaft nach / ein unnachtheiliger Ausschlag angestellt werden könnte?

1615.

König Christian zu Dänemark Schreiben an Kaysers: Matthiam wegen der Loostheilung.

Unterdessen hat der König zu Dänemark / Christian / der Vierde dieses Namens / vom 6. Junii an Kaysers: Matthiam eine Vorschrift gen Prag abgehen lassen / verhoffend ihre Kaysers: Majest: würden es zu gedenlicher Endschaft mit der Oldenburgischen Erbtheilungssach dahin vermitteln / daß dero Herz Vetter Graf Anthon Günther / als ein des Heiligen Römischen Reichs ganz gehorsamer und fürnehmer Grenzstand / mit gar zu scharfen oder geschwinden Processen verschonet / und die bey diesem ansehnliche / berühmten / wolvermögenden / uralten Gräflichen Hauß und Stam Oldenburg niemals erhöhte / sonst schimpf- und verderbliche / auch gegen der Posterität unverantwortliche Landtheilung eingestellet; Hingegen aber / nach dero Kaysers: Majest: Herrn Brudern und Vorfahren / Kaysers: Rudolfs des Andern / Christlicher Gedächtnis / hochlöblichsten Exempeln und Verordnung / auf andere / der Billigkeit nähere und leidlichere Wege / alles möchte gerichtet werden.

H. Graf zu Oldenburg erweiset ferner / warum Oldenburg in die Loos-Teilung nicht zu ziehen seye.

Über das alles hat man dieser Seiten den Kaysers: Reichs: Hofrath noch beser berichtet / wie gar sich die Loos-Teilung / nach des Gegentheils Vorhaben / nicht schicken wolle / dieweil Herz Gegentheil dardurch wol in das Stamhauß Oldenburg gesetzt / und Herz Anthon Günther / dem doch selbiges / Kraft des Rechts der Ersten Geburt und Brüderlichen Vergleichs vom Jahr 1577. / in alle wege verbleiben müste / ob man gleich sonst / vermög des Urtheils / in dem Anschlag einander gleich seyn solle / entzogen werden könnte. Dar auf dan erhalten / daß damaln durch ein anders Rescriptum modificato-

rium oder Vermittlungsschrift erkant worden. Es solle die Stam Grafschaft diesem Theil ausser dem Glücksloos / und dem Gegentheil die Grafschaft Delmenhorst ungeändert bleiben. Kaysers: Majest: auch vom 25. Sept: sich selbst dahin erkläret: daß Ihre Majest: solche Rescripta dieser Meinung halber hetten abgehen lassen / damit die obangezogene Güte desto schleuniger festgestellt / und beyde lang disputirende Partheyen einmal desto leichtlicher zur Handlung gebracht werden möchten. Welches zwar Herz Graf Anthon unterschiedlich umzustossen sich unterstanden / und mit runden Worten von sich geschrieben; Er wolte von seiner vorhabender Glücks-Teilungsweise im geringsten nicht weichen / sondern darbey verbleiben / so lang ein Blutstropfen in seinem Herzen were; hat aber jedesmal einen Bestettigungs-Brief erhalten / und ist die Linzerische Commission samt den beyden Rescriptis zugleich wiederholet / auch darüber im April und Junio 1616. ein Ermahnungs-Schreiben an die Kaysers: Commisarien ergangen. Dieses ist also der langwührige Erbtheilungs-Streit / so aus zweyen widrigen Kaysers: Verordnungen fürnemlich herrühret / in dem Herz Graf Anthon bey der Erklärung vom Jahr 1601. zuverharren / hingegen H. Graf Anthon Günther bey der letztern Commission vom Jahr 1606. zuverbleiben / und dergestalt kein Theil dem andern zuweichen gedachte.

Als nun die Kaysers: Herrn Commissarien / Herzog Friederich Ulrich zu Braunschweig und Graf Christian zu Waldeck auf den bestimmten ersten Tag Julii zu Oldenburg einkommen / folgenden Tags die zu Linz im Jahr 1614. ausgegangene Kaysers: Commission, wie auch die drey im Jahr 1615. und 1616. zu Prag erfolgte Kaysers: Rescripta eröfnet / und vermög deren zur Handlung geschritten / hat man befunden / daß die gethane / und zu Hinlegung der Sachen Oberhaupt und zugleich gerichtete Vorschläge beyden Theilen nicht annehmlich seyn wollen; Darum hat man endlich mit Beyderseits guten

Willen

Kaysers: Erklärung.

H. Graf Anthon Rede.

1616.

Kaysers: Commission halten verschiedene Tagarten.

Willen und Beliebung der Käyserl: Herrn Commissarien den 9. Julii sich dahin behandelte/ daß für allen Dingen beyde Haupt-Gravasschaften gegen einander gleich geschäzet/die übrige Land und Dörfer so lang ausgefetzt verbleiben / und alle darbey fürfallende Beschwerungen/entweder in der Güte oder durch der Käyserl: Herrn Commissarien Richterlichen Spruch und Urtheil/ solten entschieden werden. Masfen darauf die erste Pfort und Eingang zu Vollstreckung der Käyserl: Commission eröffnet/die Erhebung der Register und Verfertigung der Anschläge/ und was demselben anhängig / durch beeidigte Calculatores, geschehen: Darauf sind beyderseits Verordnete/ benebenst der Käyserl: H. Commissarien Subdelegirten Rächten / zu Einnahme des Augenscheins aufs Land und alle Grenzen der See und der Weser gereiset / und haben zu nothdürftigem Beweiß und Gegenbeweiß Anlaß gegeben.

Von solcher Zeit an sind die von beyden Theilen ernennete Calculatores oder Rechenmeister in solcher Arbeit bis ins folgende 1617. Jahr unnaehlässig geschäftig gewesen / weren/ ausser allen Zweifel / für längst darmit zu End gelangt/ wo nicht eine und andere Hinderniß darzwischen kommen/ bis endlich der zu Hamel auf den 26. Merz angestellte Tag herbey nahet / und immittels alle Handlung bis selbsthin in ein Stecken gerathen. Es war aber die Hamelische Tagfarth/ vermög des Ausschreibens/ dahin eigentlich angesehen/ daß beyden Theilen Canzlarn Eyd zu künftiger ihrer Befragung und Verhör abgele-

get/ imgleichen die hin und wieder vorgeschüßte/ und zu den Anschlägen / wie auch zu vorhabender ersten Gleichheit unstrittig gehörige Editions-Mängel in Richtigkeit gebracht werden solten. Welches auch der rechte Knoten war/ daran der Sachen Fortgang gestanden/ als darüber / ohne Vermischung anderer Sachen / anihö Handlung müste gepflogen werden. Dahero man folgende Stücke fleißig überlegte / nemlich vom Verstand und Inhalt aller bisher aufgerichteter Käyserl: und anderer Verfassungen/ und izzigen Zustand / darin die Sach begriffen ic. Von der Manschaft/Oldenburgischen Knecht-Gelt/ Befreyung der Delmenhorstischen und Friesischen Borwerken/ und der eingereichten Landereyen/ von der Türkensteuer/ Fräulein-Schatz/ Bau- und Ochsengeider/ auch anderer freywilligen Verehrungen/ von Herausgebung der Cammer- und Renterey-Rechnungen/ und was dergleichen mehr/ darüber dan das Hauptwerk abermal je länger je mehr in grössere Verwickelung und längern Aufschub gerathen/ in dem Herz Graf Anthon endlich von keiner gültlichen Handlung mehr hören/ sondern von den Käyserl: Herrn Commissarien ohne weitere Rechnung kurz um und zur Stund die Gleichtheilung durch das Loos vollzogen haben wollen / worüber auch Käyser Matthias gestorben/ daß also die Sache unter folgendem Röm: Käyser erstlich zur glücklichen Endschaft gelanget ist/ worvon das fünfte Capitel des III. Theils Nachricht geben wird.

Augenschein des Landes wird eingelesen.

Die Register werden durchgangen und die Anschläge gemacht.

1617.

eine Tagfahrt wird zu Hamel gehalten.



1636.
Diese
Gelder
werden
wegen
ermang-
lender
Qvittung
an Ab-
schlag
der
Reichs-
Anla-
gen ver-
wehert/
und
nicht
erleget.

selben nachzuleben. Dieweil es aber/ unter andern bedingten Conditionen/ darauf beruhete/ daß über diese lieferung eine solche Qvittung solte gegeben werden/ damit man solche Summ bey der Reichs- oder KriegsCassa wieder in Abschlag bringen könnte/ zu deren herbeschaffung Obrister Westerholt in deren 2. Jun: ertheilten Interimsqvittung und zugleich einverleibtem Revers sich verbindlich gemacht hatte. Wan nun dieser merklicher Mangel erschet/ die Versicherung des Abschlags abgerecheter massen herbey gebracht/ die Qvittung von dem General Commendanten (ohne die man bey dem Reich nicht bestehen würde) aufgesetzt/ und die gegebene Obligation wieder eingehändiget würde/ der zugesagten Kaiserlichen Bestettigung der von ihm ertheilten Special Salvagvardie zugeschweigen/ so solte die völlige Erlegung der versprochenen Gelder dieses Orts unfehlbar folgen. Der Commissarius hatte sich fast ungedultig erwiesen/ daß man ihn/ mit verschweigung solcher Umständen/ bey so beschwerlichem Wetter und grimmi-ger Kälte/ anhero geschickt/ und den Herrn Grafen allerdings entschuldigt gehalten/ nicht zweifelnd/ der General Wachtmeister würde solches gar nicht

mißbilligen/ daß der Herz Graf/ aus Gefahr gedoppelter Zahlung/ und daß man bey der Reichs- und Crayfes Cassa gar scharf umgienge/ mit guter Sorgfalt sich versehen müste.

Als nun das Römische Reich in voller Kriegssam stunte/ und Kaiser Ferdinand II. bey seinem zimlich erreichten Alter besorgte/ daß/ nach seinem Ableben/ noch größere Zwiespalt und Unheil erfolgen möchte/ So stellte Er einen Churfürstentag in Regensburg an/ und schlug/ unter andern hochwichtigen Reichsgeschäften/ seinen Sohn/ den Ungarischen König Ferdinand den III. zum Römischen König vor/ damit das Reich bey Begebenheit nicht ohne Haupt seyn möchte. Welcher auch den 9. Decemb. zu einem Römischen König erwöhlet und gekrönet wurde; Darauf sein Herzog Batter/ Kaiser Ferdinand/ der ander dieses Namens/ folgenden Jahrs den 15. Februarii im 59. Jahr seines alters/ unter so vielen Majestätwürdigem Tugenden/ sein sterbliches Leben geendiget/ und allerhöchstermelter König Ferdinand der III. die Kaiserliche Regierung angetreten hat. Womit wir auch dieses Capitel unserer Historischen Beschreibung beschliessen.

1636.

Kön:
Ferdin-
and III.
wird
zum
Röm:
König
erwöhlet.

Kaiser
Ferdin-
and II.
stirbt.
1637.

Das zweite Capitel.

Wie die Röm: Kaiserl: Majest: mit des hochlöblichsten Churfürst: Collegii zeitigem Rath/ und einzeliger Genehmhaltung/ dem Herrn Grafen zu Oldenburg einen Zoll auf der Weser allergnädigst ertheilet; Wie der Herz Graf das Zollbrett in dessen unstreitbarer Bortmässigkeit aufrichten/ und den Zoll/ nach der damals approbirten ZollKolle/ wirklich anordnen und erheben lassen; Auch wie sich die Stadt Bremen/ mit ihrem Anhang/ stark darwider gesehet.

am 116.
und fol-
genden
Blä-
tern.

In dem zweyten Capitel des vorhergehenden Theils wird der hochge- neigte Leser verstanden haben/ aus was erheblichen Ursachen der gesuchte Zoll auf dem Weserstrom anfänglich

zwar etwas difficultiret/ und aufgeschoben/ hernachmals aber im Jahr 1632. die eingebrachte Oldenburgische starke Motiven von Kaiser Matthia/ gloriwürdigsten Andenkens/ und dem hochgeprie-

senen